

Aktuelles Steuerrecht – Vorbemerkungen –

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Überarbeitung der Erbschaftsteuerreform

- Absenkung der Steuersätze in der **Steuerklasse 2** ab 1.1.2010 (z.B. Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte)
- Neuregelung der **Verschonungsregelungen** (Regelverschonung und Optionsverschonung) ab 1.1.2009

Wert des steuerpflichtigen Erwerbes		Steuersätze in Steuerklasse II		
		bis zum 31.12.2008	vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2009	seit 1.1.2010
ab 1.1.09	bis 31.12.08			
75.000 €	52.000 €	12 %	30 %	15 %
300.000 €	256.000 €	17 %	30 %	20 %
600.000 €	512.000 €	22 %	30 %	25 %
6.000.000 €	5.113.000 €	27 %	30 %	30 %
13.000.000 €	12.783.000 €	32 %	50 %	35 %
26.000.000 €	25.565.000 €	37 %	50 %	40 %
über 26.000.000 €	über 25.565.000 €	40 %	50 %	43 %

	Regelverschonung (Abschlag von 85 %, § 13a Abs. 1 ErbStG)		Optionsverschonung (Abschlag von 100 %, § 13a Abs. 8 ErbStG)	
	bisher ab 2009	neu seit 1.1.2009	bisher ab 2009	neu seit 1.1.2009
Lohnsummenfrist (§ 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG)	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre
Mindestlohnsumme (§ 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG) (durchschnittliche Lohnsumme pro Jahr)	650 % (ca. 93 %)	400 % (80 %)	1000 % (100 %)	700 % (100 %)
Ausnahme für Kleinbetriebe bis (§ 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG)	10 Beschäftigte	20 Beschäftigte	10 Beschäftigte	20 Beschäftigte
Behaltefrist (§§ 13a Abs. 5, 19a Abs. 5 ErbStG)	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre

BVerfG, Beschl. v. 11.3.2009
– 1 BvR 3413/08, NJW 2009, 2588

Ordnungsgeld bei verspäteter Vorlage des JA

BVerfG, Beschl. v. 11.3.2009
– 1 BvR 3413/08, NJW 2009, 2588

Sachverhalt

GF einer GmbH wurde am 1.3.2008 aufgefordert, den JA zum 31.12.2006 binnen einer Nachfrist von 6 Wochen offenzulegen und bekannt zu machen.

Verhängung eines Ordnungsgelds wurde angedroht.

Die Offenlegung erfolgte am 30.4.2008.

Mit Bescheid v. 15.9.2008 setzte das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld von 2.500 EUR fest.

BVerfG, Beschl. v. 11.3.2009
– 1 BvR 3413/08, NJW 2009, 2588

Verfassungsbeschwerde

Das Ordnungsgeld nach § 335 HGB ist ein präventiv wirkendes Beugemittel, das nach Erfüllung der Verpflichtung nicht mehr festgesetzt werden darf.

BVerfG, Beschl. v. 11.3.2009
– 1 BvR 3413/08, NJW 2009, 2588

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde mangels Aussicht auf Erfolg **nicht angenommen**.

- Der Begriff des Ordnungsgelds bezeichnet eine nichtstrafrechtliche Sanktion.
- Grund für die Verhängung des Ordnungsgelds ist der zurückliegende Verstoß gegen die Offenlegungsvorschriften.

BVerfG, Beschl. v. 11.3.2009 – 1 BvR 3413/08, NJW 2009, 2588

- Für die Möglichkeit einer Ordnungsgeldfestsetzung auch noch nach – wenngleich verfristeter – Vorlage des JA spricht, dass nach § 335 Abs. 3 S. 5 HGB im Fall einer geringfügigen Fristunterschreitung eine Herabsetzung des Ordnungsgelds erfolgen kann.
- Mit 2.500 EUR hat das Bundesamt den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag festgesetzt.

§ 335 Abs. 3 HGB

„Den in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Beteiligten ist unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe aufzugeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Zugang der Androhung an ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen ...“

§ 335 Abs. 3 HGB

„... Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten wird, kann das Bundesamt das Ordnungsgeld herabsetzen. ...“

Ab 1.1.2011: Seeling-Modell wird gestoppt !

Ab 1.1.2011:

Art. 168a Abs. 1 MwStSystRL – Vorsteuerabzug nur noch im Umfang des unternehmerisch genutzten Teils abzugsfähig.

Ab 1.1.2011: Seeling-Modell wird gestoppt !

Art. 168a Abs. 2 MwStSystRL:

*„Die Mitgliedstaaten können Abs. 1 **auch** auf die Mehrwertsteuer auf Ausgaben im Zusammenhang mit von ihnen definierten sonstigen Gegenständen anwenden, die dem Unternehmen zugeordnet sind.“*

Ab 1.1.2011: Seeling-Modell wird gestoppt !

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Regelung **bis zum 1.1.2011** umzusetzen, vielleicht schon iRd „*Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben*“

Aktuelles Steuerrecht 1/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 1/2010 – Intensiv 01

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben

Mitarbeiterbeteiligungen, § 3 Nr. 39 EStG

Die steuerfreie Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG wird künftig auch dann gewährt, wenn die Beteiligung durch **Entgeltumwandlung finanziert** wird.

Inkrafttreten:

Rückwirkend zum 2.4.2009

Degressive AfA, § 7 Abs. 5 EStG

Die degressive AfA kann künftig auch für Gebäude, die in einem EU – Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat belegen sind, in Anspruch genommen werden.

Die Neuregelung gilt auf Antrag auch für VZ vor 2010, soweit die entsprechenden ESt-Bescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Voraussetzung: Bauantrag oder rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag vor dem 1.1.2006

Riester-Förderung, § 10a Abs. 1 S. 1 EStG

- Ausdehnung der Riester-Förderung auf sog. Grenzgänger (**Wohnsitz im Ausland/Arbeitsstätte im Inland**)
- Einsatz für selbstgenutztes Wohneigentum auch im EU-/EWR-Raum möglich

Spenden, § 10b EStG

Künftig können Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke auch an **Einrichtungen** gehen, die **in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat** belegen sind.

Inkrafttreten: alle noch nicht bestandskräftige Veranlagungen

Spenden, § 10b EStG

Stellungnahme Bundesrat v. 12.2.2010

(BR-Drucks. 4/10):

Geplante Regelung ist so **nicht praxistauglich**.

Erforderlich u.a.:

- gemeinnützigkeitsrechtliches Anerkennungsverfahren für die Steuerbegünstigung ausl. Zuwendungsempfänger schaffen.
- zentrale Zuständigkeit für dieses Verfahren vorzusehen.

Umsatzsteuerbefreiung von Postleistungen, § 4 Nr. 11b UStG

Künftig sind nur sog. Universaldienstleistungen von der USt befreit, mit denen durch einen oder mehrere Unternehmer eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Das sind:

- Briefsendungen (inkl. Bücher, Kataloge, Zeitungen) bis zu 2.000 g
- Pakete bis zu 10 kg und
- Einschreibe- und Wertsendungen
- **Inkrafttreten: 1.7.2010**

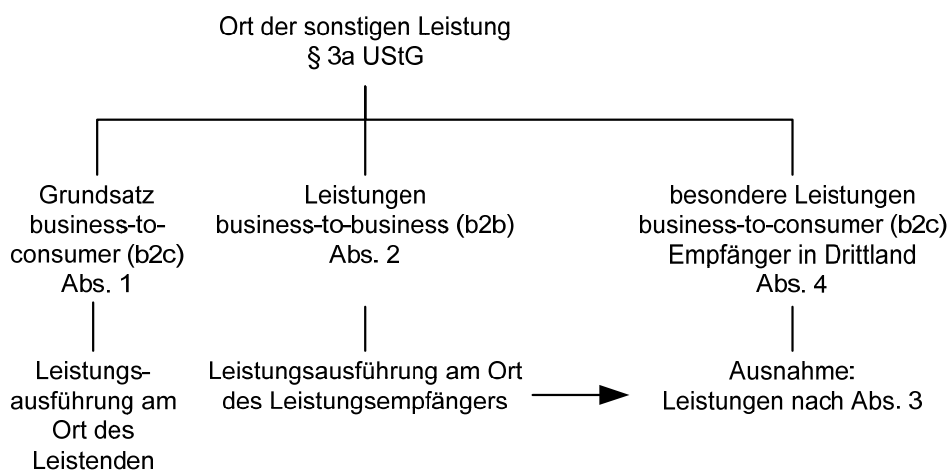
Umsatzsteuerbefreiung von Postleistungen, § 4 Nr. 11b UStG

Stellungnahme Bundesrat v. 12.2.2010

(BR-Drucks. 4/10):

- Im Gesetzgebungsverfahren sollte eine **weitergehende USt-Befreiung** geprüft werden (z.B. auch bestimmte Dienstleistungen, die nur einem kleinen Kundenkreis zur Verfügung stehen).

Leistungsempfänger als Steuerschuldner, § 13b UStG



Tabellarische Übersicht zu § 3a UStG n.F.

§ 3a	Art der Leistung	Leistungsort 1.1.2010
§ 3a Abs. 1	Leistungen an Nichtunternehmer	Ort des leistenden Unternehmers
§ 3a Abs. 2	Leistungen an Unternehmer u. jur. Personen mit USt-IdNr.	Ort des Leistungsempfängers
§ 3a Abs. 3 Nr. 1	Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	Grundstücksort
§ 3a Abs. 3 Nr. 2	Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmittel	Übergabeort
§ 3a Abs. 3 Nr. 3a	Kulturelle/unterrichtende/sportliche Leistungen etc. oder Veranstaltungen	Erbringungsort

§ 3a	Art der Leistung	Leistungsort 1.1.2010
§ 3a Abs. 3 Nr. 3b	Restaurationsleistungen	Erbringungsort
§ 3a Abs. 3 Nr. 3c	Arbeiten an beweglichen, körperlichen Gegenständen für Nichtunternehmer	Erbringungsort
§ 3a Abs. 3 Nr. 4	Vermittlung für Nichtunternehmer	Ort des vermittelten Umsatzes
§ 3a Abs. 4	Immaterielle Dienstleistungen an Personen im Drittland	Empfängerort
§ 3a Abs. 5	Leistungen auf elektronischem Weg durch Unternehmer im Drittland an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet	Empfängerort

§ 3a	Art der Leistung		Leistungsort 1.1.2010
§ 3a Abs. 6 Nr. 1	Leistungen durch im Drittland ansässige Unter- nehmer, die im Inland genutzt oder ausgewertet werden	Lang- oder kurz- fristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Inland
§ 3a Abs. 6 Nr. 2		Leistungen nach § 3a Abs. 4 S. 2 Nr. 1-10 an jPdöR	Inland
§ 3a Abs. 6 Nr. 3		Telekommunikat./ Rundfunk/TV an Nichtunternehmer	Inland
§ 3a Abs. 7	Vermietung best. Beförderungsmittel an Unternehmer im Drittland		Empfängerort

Leistungsempfänger als Steuerschuldner, § 13b UStG

Ausnahme: Leistungen nach Abs. 3

- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (Belegenheitsprinzip)
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (Ort der Vermietung)
- Ort der tatsächlichen Leistungserbringung gilt für
 - kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterhaltende und Messeleistungen
 - Restaurationsleistungen (Ausn.: an Bord von Schiffen, Flugzeugen, Eisenbahnen)
- Arbeiten an beweglichen Gegenständen (b2c)
- Vermittlungsleistungen, wenn Empfänger kein Unternehmer (b2c)

Leistungsempfänger als Steuerschuldner, § 13b UStG

Änderung des § 13b UStG (Folgeänderung zu § 3a Abs. 2 UStG – Empfängerortprinzip seit 1.1.2010)

Für im Inland steuerpflichtige Umsätze **eines in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmers** soll ein besonderer **Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer** für **sonstige Leistungen** geregelt werden:

→ **EU-einheitlich** soll dies ab 2010 der **Zeitpunkt** sein, an dem die jeweilige **Leistung ausgeführt** wird

Leistungsempfänger als Steuerschuldner, § 13b UStG

Steuerentstehung bei

- Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens
- Umsätze, die unter das GrEStG fallen
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.



Steuerentstehung

- mit Ausstellung der Rechnung, spätestens
- mit Ablauf des der Leistungsausführung folgenden Kalendermonats

Inkrafttreten: 1.7.2010

Leistungsempfänger als Steuerschuldner, § 13b UStG

Stellungnahme Bundesrat v. 12.2.2010

(BR-Drucks. 4/10):

- **§ 13b UStG** (Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) **sollte erweitert werden** auf:
 - Handel mit Emissionszertifikaten
 - Handel mit Schrott u. Altmetallen
 - Gebäudereinigung von Subunternehmern

Zusammenfassende Meldung, § 18a UStG

Die Zusammenfassende Meldung ist künftig **monatlich** abzugeben. Allerdings wird die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung auf den **25. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats** verlängert.

Zusammenfassende Meldung, § 18a UStG

Hinweis

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte von nicht mehr als 100.000 EUR im Quartal ausführen, können die Zusammenfassende Meldung auch weiterhin vierteljährlich abgeben. Diese Betragsgrenze sinkt ab 1.1.2012 auf 50.000 EUR.

Inkrafttreten: 1.7.2010

Zusammenfassende Meldung, § 18a UStG

Stellungnahme Bundesrat v. 12.2.2010

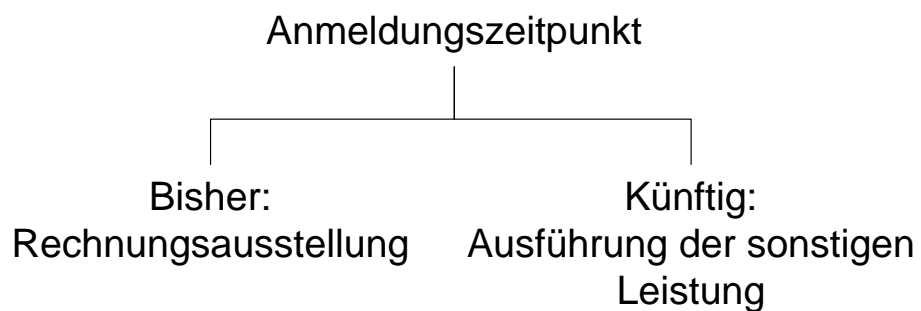
(BR-Drucks. 4/10):

- Betragsgrenze von 100.000 EUR für Übergangszeitraum 1.7.2010 – 31.12.2011 zu hoch, deshalb überprüfen.
- Monatliche Abgabe sollte auch bei Unternehmensneugründungen geregelt werden.

Umsatzsteuererklärungen, § 18b UStG

Anmeldung der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten stpfl. sonstigen Leistungen, für die der jeweilige Leistungsempfänger die Steuer im Mitgliedstaat schuldet.

Umsatzsteuererklärungen, § 18b UStG



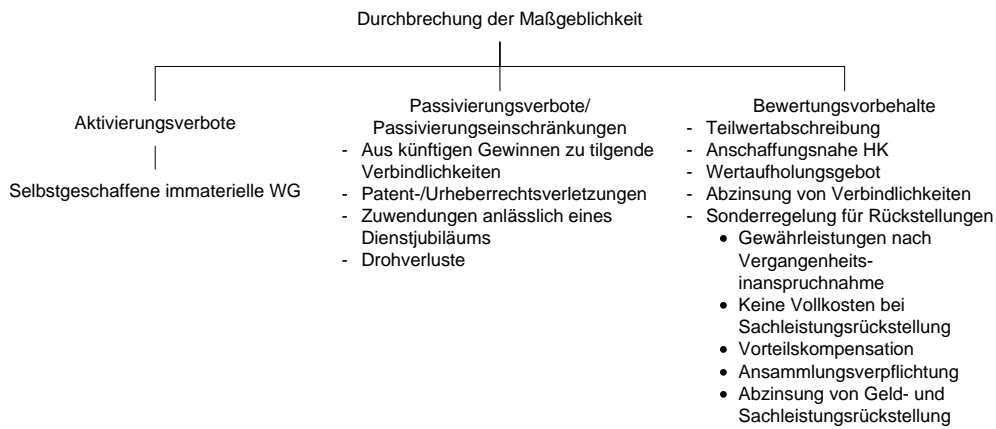
Inkrafttreten: 1.7.2010

AktStR 1/2010 – Intensiv 02

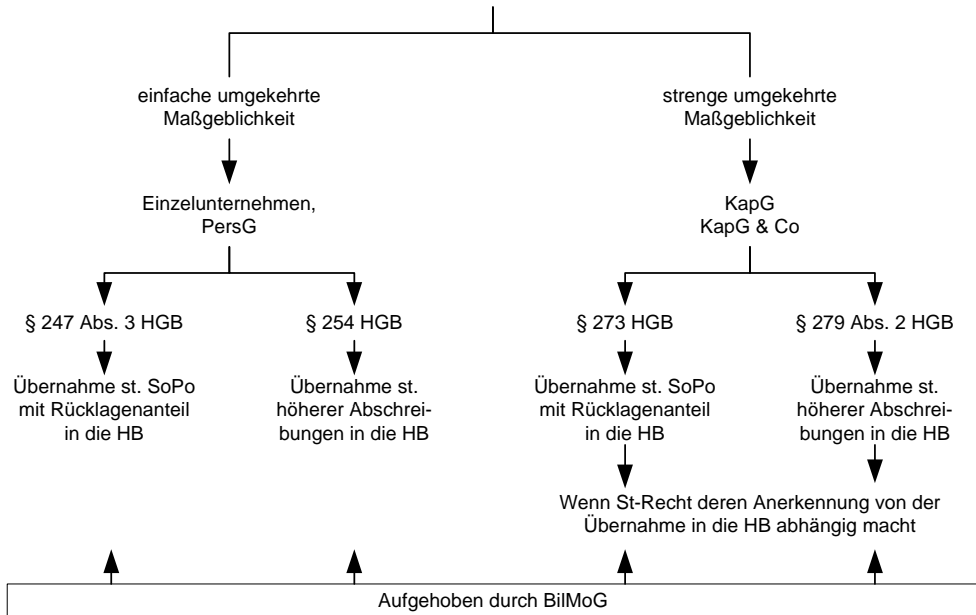
BMF-Schreiben zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung

§ 5 EStG – Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

*„(1) ¹Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 S. 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. ²**Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.**“*



Umgekehrte Maßgeblichkeit, § 247 Abs. 3 HGB

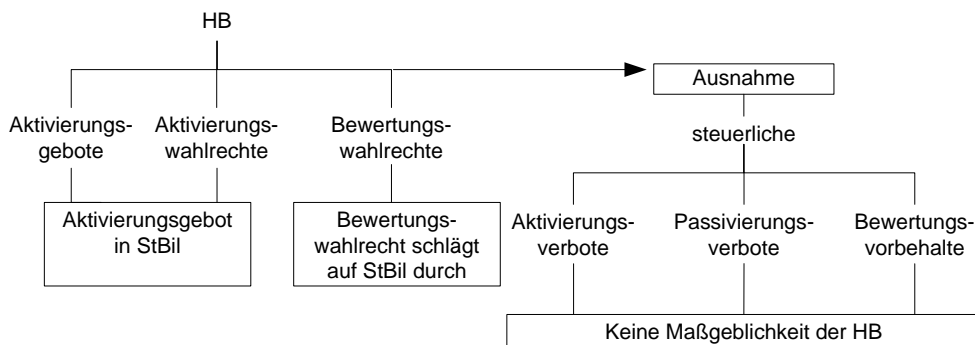


§ 5 Abs. 1 EStG n.F.

*„(1) ¹Bei Gewerbetreibenden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, **es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt.**“*

Verzeichnis für abweichende steuerliche Wertansätze

- Tag der Anschaffung oder Herstellung
- AK oder HK
- Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts
- vorgenommene Abschreibungen



Aktivierungsgebote, Aktivierungswahlrechte, Bewertungswahlrechte

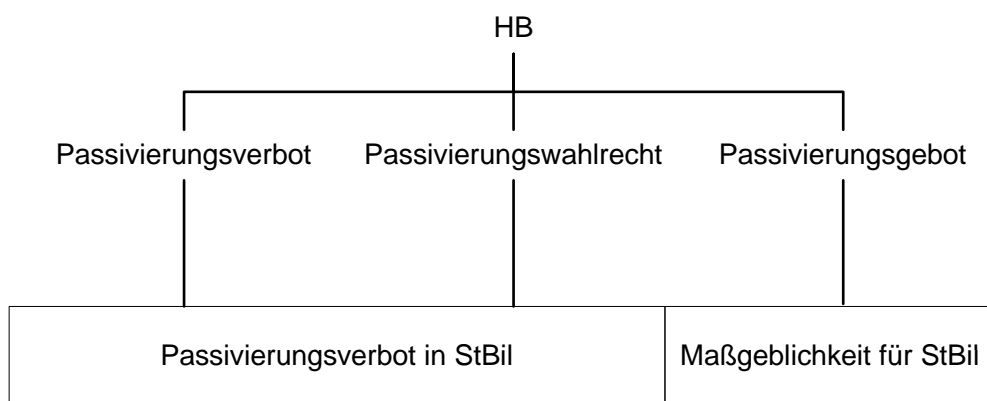
Beispiel 1: Bewertungsvereinfachungsverfahren, Rz 4

Nach § 240 Abs. 3 (Festwertbewertung) und Abs. 4 HGB (Gruppenbewertung) werden bei der Bewertung bestimmter WG unter den dort genannten Voraussetzungen Erleichterungen gewährt. Da hierzu keine steuerrechtlichen Sonderregelungen bestehen, sind die Wertansätze der HB in die StBil zu übernehmen.

Steuerliche Aktivierungs- und Passivierungsverbote sowie Bewertungsvorbehalte

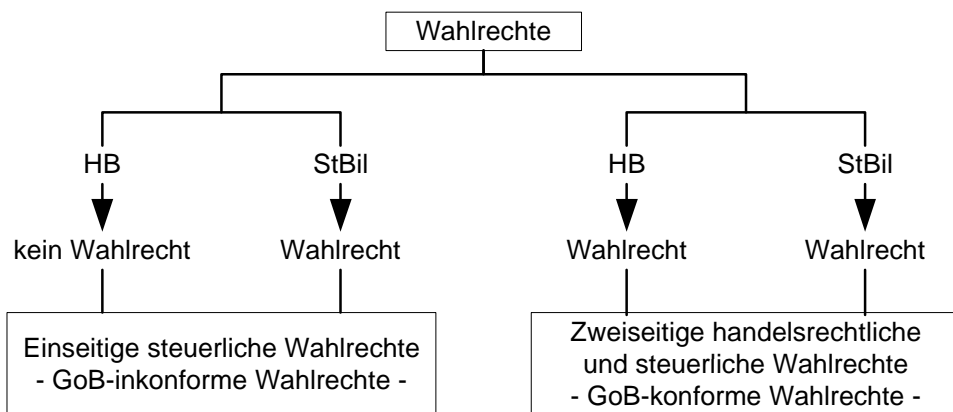
Beispiel 2: selbst geschaffene immaterielle WG, Rz 5

Nach § 248 Abs. 2 HGB können selbst geschaffene immaterielle VG des AV als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Da eine Aktivierung selbst geschaffener immaterieller WG des AV nach § 5 Abs. 2 EStG ausgeschlossen ist, führt das Aktivierungswahlrecht in der HB nicht zu einem Aktivierungsgebot in der StBil.



Ausübung steuerlicher Wahlrechte, § 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 EStG

Streitig ist der Wortlaut von § 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 EStG
„es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines
steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer
Ansatz gewählt“.



Enge Auslegung des Wahlrechtsvorbehalts

Vom Wahlrechtsvorbehalt werden nur **steuerliche Subventionswahlrechte** erfasst, die bislang **Gegenstand der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit** waren, wie § 6b EStG oder § 7g EStG a.F.

Weite Auslegung des Wahlrechtsvorbehalts durch FinVerw (Rz 9)

„Wahlrechte, die nur steuerrechtlich bestehen, können unabhängig vom handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden.“

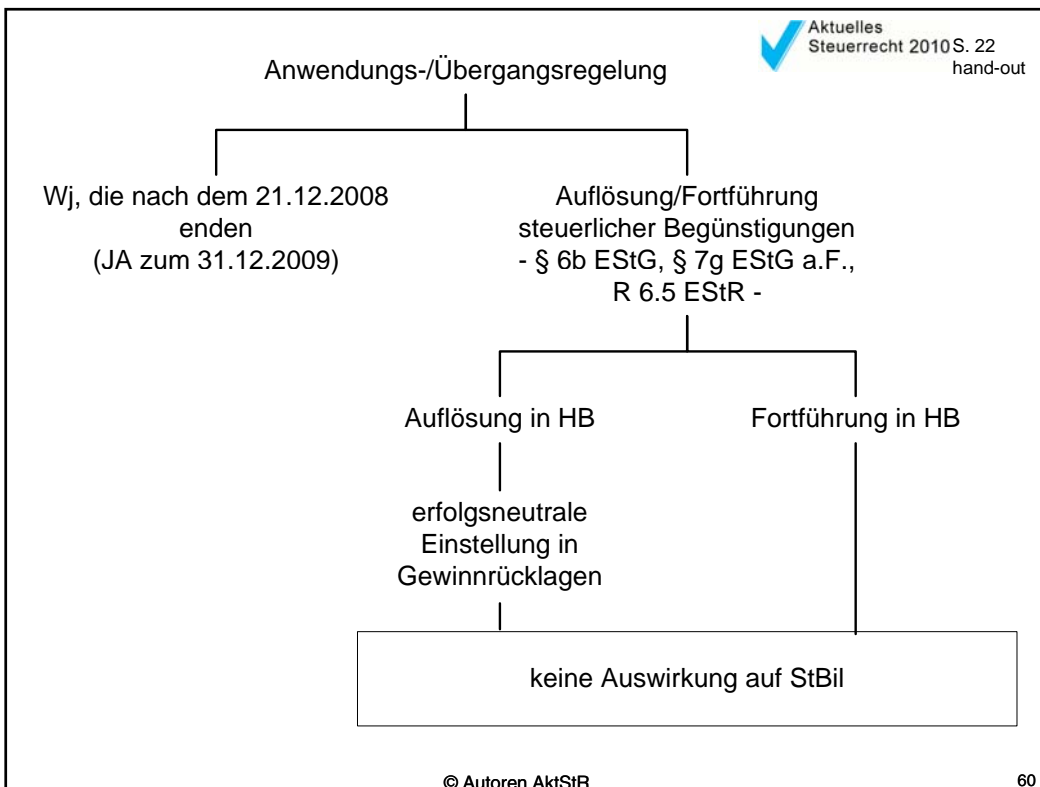
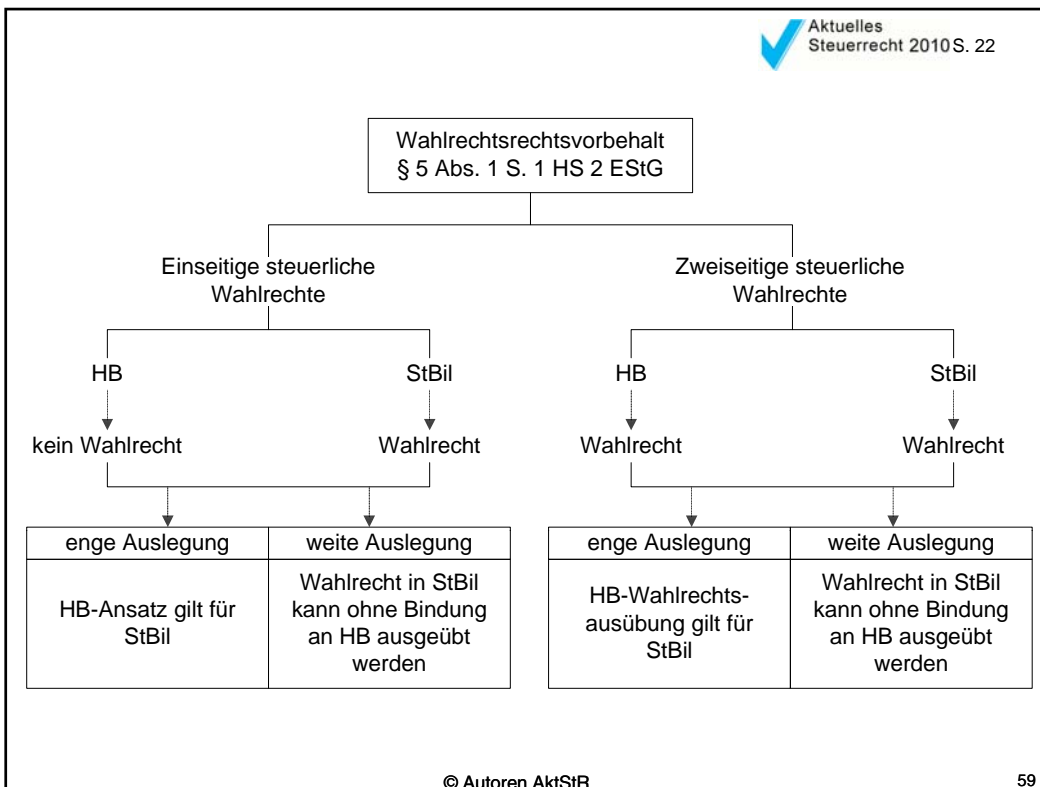
Beispiel 3: Teilwertabschreibung, Rz 9

VG des AV und UV sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 S. 3, § 253 Abs. 4 HGB). Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG kann bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der Teilwert angesetzt werden. Eine außerplanmäßige Abschreibung in der HB ist deshalb nicht zwingend für eine Teilwertabschreibung in der StBil.

Zweiseitige handelsrechtliche und steuerliche Wahlrechte

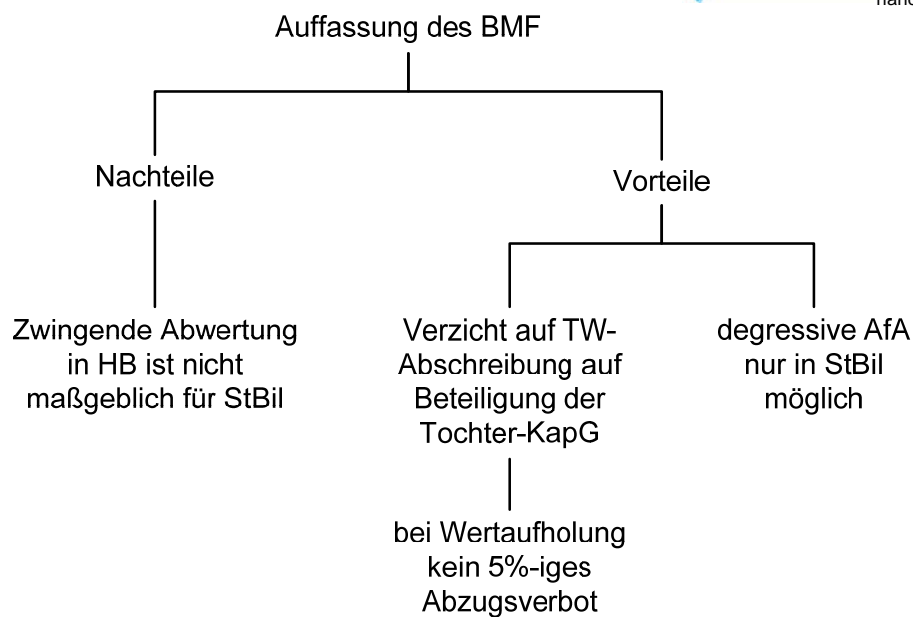
Beispiel 4: Verbrauchsfolgeverfahren, Rz 10

Nach § 256 HGB kann für den Wertansatz gleichartiger VG des Vorratsvermögens eine bestimmte Verbrauchsfolge unterstellt werden (Fifo- und Lifo-Verfahren). Steuerlich besteht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a dieses Wahlrecht nur für die Lifo-Methode. Die Anwendung des Verbrauchsfolgeverfahrens in der StBil setzt nicht voraus, dass der Stpfl. die WG auch in der HB nach der Lifo-Methode bewertet. In der HB kann die Bewertung also nach der Fifo-Methode oder im Wege der Einzelbewertung erfolgen.



Gesetzesbegründung zum BilMoG

„Auch nach dem Verzicht der umgekehrten Maßgeblichkeit ändert sich an der Systematik der außerplanmäßigen Abschreibungen/der Teilwertabschreibungen wegen dauernder Wertminderung nichts. Ein Ansatz mit dem niedrigeren beizulegenden Wert nach § 253 Abs. 3 S. 3 HGB-E ist vorzunehmen, (Niederstwertprinzip). Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist steuerlich eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG vorzunehmen. Ein steuerliches Wahlrecht besteht insoweit nicht.“



Beispiel 1 (Abwertung einer Beteiligung der Mutter-KapG)

Zum 31.12.2008 ist die Beteiligung in der Bilanz der A-GmbH an der B-GmbH von 100.000 EUR auf 40.000 EUR abzuschreiben. Infolge der Maßgeblichkeit ist der niedrigere Wertansatz in die StBil zu übernehmen. Bei der Einkommensermittlung bleibt die Gewinnminderung aber außer Ansatz, § 8b Abs. 3 S. 3 KStG.

Lösung

Zum 31.12.2009 ist der Wert der Beteiligung wieder auf 100.000 EUR gestiegen. Es erfolgt eine Zuschreibung in der HB und StBil. Nach § 8b Abs. 2 S. 3 KStG bleibt die Zuschreibung bei der Einkommensermittlung außer Ansatz. Vom Gewinn können aber 5 % der BA nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG nicht abgezogen werden.

Immaterielles Anlagevermögen	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
Selbst geschaffene immaterielle WG			
Bilanzansatz	Aktivierungswahlrecht § 248 Abs. 2 S. 1 HGB	Aktivierungsverbot § 5 Abs. 2 EStG	HB-Ergebnis ist höher bei Wahlrechtsausübung
Geschäfts- oder Firmenwert – entgeltlich erworben –			
Bilanzansatz	Aktivierungsgebot § 246 Abs. 1 S. 4 HGB	Aktivierungsgebot § 5 Abs. 2 EStG	keine Ergebniswirkung
Bewertung	Individuelle ND § 253 Abs. 3 S. 3 HGB	15-jährige ND § 7 Abs. 1 S. 3 EStG	HB-Ergebnis ist niedriger

Sachanlagevermögen	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
Bilanzansatz	Aktivierungsgebot § 253 Abs. 1 S. 1 HGB	Aktivierungsgebot (Maßgeblichkeit)	keine Ergebniswirkung
		Aktivierungsgebot für anschaffungsnahe HK	HB-Ergebnis ist niedriger
Bewertung	Abwertungsgebot bei dauernder Wertminderung § 253 Abs. 3 S. 3 HGB	niedrigere Wertansätze unter Beachtung der Grundsätze der Teilwertermittlung	bei Gleichklang mit Teilwert keine Ergebniswirkung
		keine Bindung an HB bei weitem Wahlrechtsvorbehalt	HB-Ergebnis ist niedriger

Sachanlagevermögen	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
Bewertung	Wahlrecht zwisch. linearer und degressiver AfA	Eigenständiges Wahlrecht bei weitem Wahlrechtsvorbehalt	HB-Ergebnis ist höher bei degressiver AfA nur in StBil
		Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG (außerhalb der StBil)	HB-Ergebnis höher
		Erhöhte Absenkung für WG, die dem Umweltschutz dienen	HB-Ergebnis höher

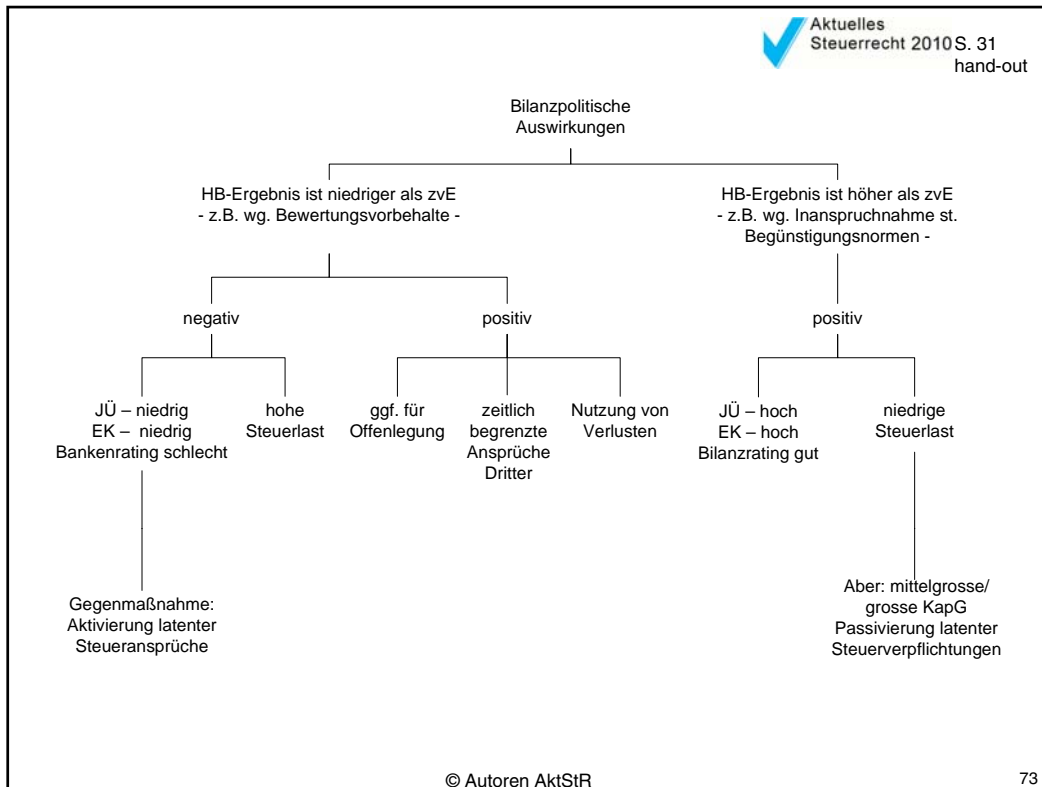
Finanzanlagen	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
Bilanzansatz	Aktivierungsgebot § 253 Abs. 1 S. 1 HGB	Aktivierungsgebot (Maßgeblichkeit)	keine Ergebniswirkung
Bewertung	Abwertungsgebot bei dauernder Wertminderung	Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an KapG = Einkommenskorrektur gem. § 3c Abs. 2 EStG für Nicht-Körperschaften und gem. § 8b Abs. 3 S. 3 KStG für Körperschaften	HB-Ergebnis ist niedriger
Bewertung	Wahlrecht bei vorübergehender Wertminderung § 253 Abs. 3 S. 3, 4 HGB		keine Ergebniswirkung

Vorräte	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
Bilanzansatz	Aktivierungsgebot § 253 Abs. 1 S. 1 HGB	Aktivierungsgebot (Maßgeblichkeit)	keine Ergebniswirkung
Bewertung	Ansatzwahlrecht für allg. Verwaltungskosten § 255 Abs. 2 S. 3 HGB	Eigenständiges Wahlrecht zum Ansatz von Verwaltungskosten R 6.3 Abs. 4 EStR	HB-Ergebnis ist höher + bei Ver- waltungskosten- aktivierung in StBil
	Wahlrecht für Einzel-, Gruppenbewertung § 240 Abs. 4 HGB	Gilt für StBil man- gels eigenständiger Regelung (Maßgeblichkeit)	keine Ergebniswirkung
	Wahlrecht für Lifo-, Fifo-Methode oder Einzelbewertung § 256 HGB	eigenständiges Wahlrecht für Lifo- Methode, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG, unabhängig von Bewertung in HB	HB-Ergebnis ist höher + bei Lifo-Methode in StBil bei steigendem Preis

Vorräte	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
Bewertung	Abwertungsgebot auf niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag § 253 Abs. 4 S. 2 HGB	niedrigerer Wertansatz bei dauernder Wertminderung, d.h. bis zur Bilanzaufstellung	keine Ergebniswirkung
		keine Bindung an HB bei weitem Wahlrechtsvorbehalt	HB-Ergebnis ist niedriger

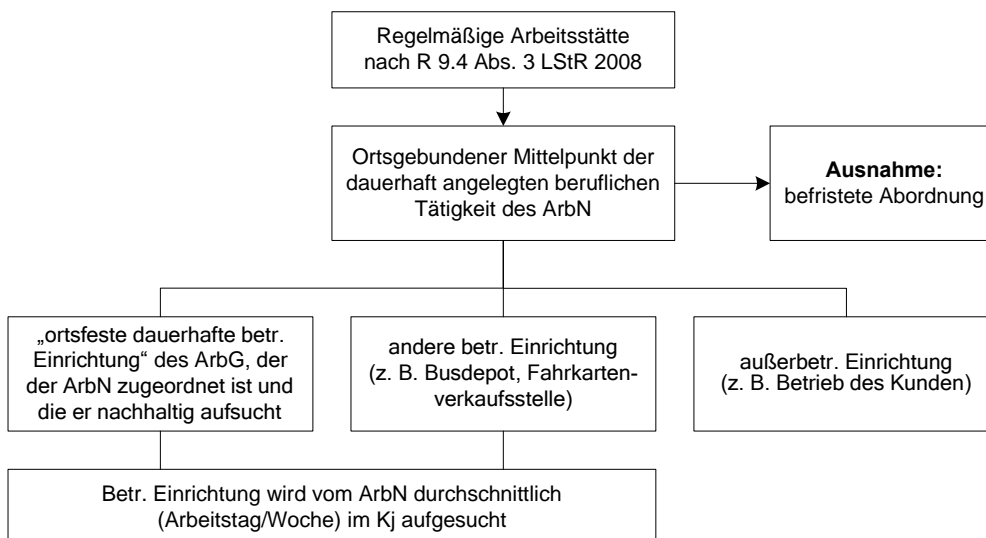
Sonderposten mit Rücklageanteil	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
	unzulässig	Wahlrecht gem. § 6b EStG - Reinvestitionsrücklage	HB-Ergebnis ist höher bei Wahlrechtsausübung
		Wahlrecht gem. R 6.5 EStR - Ersatzbeschaffungsrücklage	

Verbindlichkeiten	HB	StBil	Ergebniswirkung auf die StBil im Vergleich zur HB
Bilanzansatz	Passivierungspflicht § 253 Abs. 1 S. 2 HGB	Passivierungspflicht (Maßgeblichkeit)	keine Ergebniswirkung
Bewertung	Erfüllungsbetrag § 253 Abs. 1 S. 2 HGB	Rückzahlungs-/ Erfüllungsbetrag (Maßgeblichkeit)	keine Ergebniswirkung
Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr		Abzinsung i.H.v. 5,5 % § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG	HB-Ergebnis ist niedriger



AktStR 1/2010 – Kompakt 01

BMF-Schreiben zur regelmäßigen Arbeitsstätte



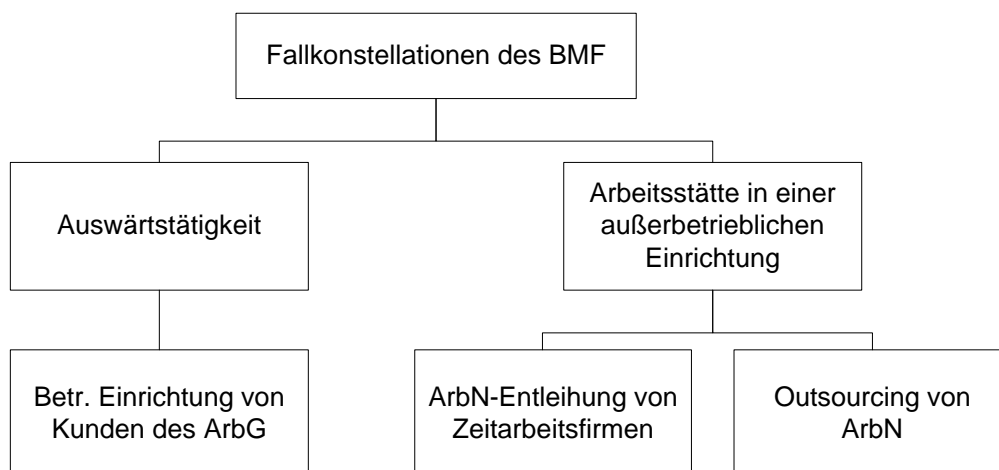
BMF- Schreiben zur regelmäßigen Arbeitsstätte

BFH VI R 21/07 und VI R 21/08:

Betrieb eines Kunden begründet keine regelmäßige Arbeitsstätte, auch wenn die Tätigkeit dort auf Dauer angelegt ist (gegen R 9.4. Abs. 3 S. 1 LStR 2008)

Dazu neu: BMF v. 21.12.2009:

BFH-Rechtsprechung wird angewandt, mit Einschränkungen bei Leiharbeit und Outsourcing



Beispiel 1 (betr. Einrichtung des Kunden der ArbG)

Ein bei einer Zeitarbeitsfirma (ArbG) unbefristet beschäftigter Hochbauingenieur wird in regelmäßigem Wechsel verschiedenen Entleihfirmen (Kunden) überlassen und auf deren Baustellen eingesetzt. Er wird befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren an eine Baufirma überlassen und von dieser während des gesamten Zeitraums auf ein- und derselben Großbaustelle eingesetzt.

Lösung

Die **Großbaustelle** ist **keine regelmäßige Arbeitsstätte**, weil die dortige **Tätigkeit** vorübergehend, d.h. auf eine **von vornherein bestimmte Dauer angelegt** ist; diese kann im Übrigen auch projektbezogen sein (z.B. Überlassung des Leih-ArbN bis zur Vollendung eines konkreten Bauvorhabens).

Beispiel 2 (Überlassung ohne zeitliche Befristung)

Ein unbefristet beschäftigter ArbN wird von einer Zeitarbeitsfirma einem Kunden als kaufmännischer Mitarbeiter überlassen. Der Überlassungsvertrag enthält keine zeitliche Befristung („bis auf Weiteres“).

Lösung

Auch in diesem Fall liegt beim Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte in der außerbetrieblichen Einrichtung vor.

Beispiel 3 (befristete Einstellung wg. befristeter Überlassung)

Der ArbN (technischer Zeichner) ist von der Zeitarbeitsfirma ausschließlich für die Überlassung an die Baufirma eingestellt worden; das Arbeitsverhältnis endet vertragsgemäß nach Abschluss des Bauvorhabens.

Lösung

Ab dem ersten Tag der Tätigkeit bei der Baufirma liegt eine **regelmäßige Arbeitsstätte** in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, weil die **Tätigkeit dort auf Dauer angelegt** ist. Da der ArbN ausschließlich für die Überlassung bei der bestimmten Baufirma eingestellt worden ist, wird er nicht anders behandelt wie ein ArbN, der unmittelbar bei der Baufirma angestellt wäre. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/WK-Abzug ist somit nicht zulässig.

Beispiel 4 (Leih-ArbN übernimmt bei Entleiher Auswärtstätigkeiten)

Sachverhalt wie Bsp. 3, der ArbN ist jedoch Bauarbeiter und wird vom Entleiher nur auf der Baustelle eingesetzt.

Lösung

Der ArbN übt – ebenso wie die von der Baufirma fest angestellten Bauarbeiter – eine **Auswärtstätigkeit** (keine regelm. Arbeitsstätte) aus, ein steuerfreier Reisekostenersatz/WK-Abzug ist somit zulässig. Für die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen ist die Abwesenheit vom Betrieb des Entleihers (nicht von der Zeitarbeitsfirma) und der Wohnung maßgebend.

Beispiel 5 (Überlassung nach outsourcing)

Ein Automobilunternehmen lagert einen Teil der in der Montage beschäftigten ArbN an eine Leiharbeitsfirma aus, die ihrerseits die ArbN wieder an das Automobilunternehmen entleiht. Dort üben sie die gleiche Tätigkeit aus wie zuvor.

Lösung

Ab dem ersten Tag der Tätigkeit liegt eine **regelmäßige Arbeitsstätte** vor. Weder die Tätigkeit noch die Tätigkeitsstätte haben gewechselt. Steuerfreier Reisekostenersatz/WK-Abzug ist nicht möglich.



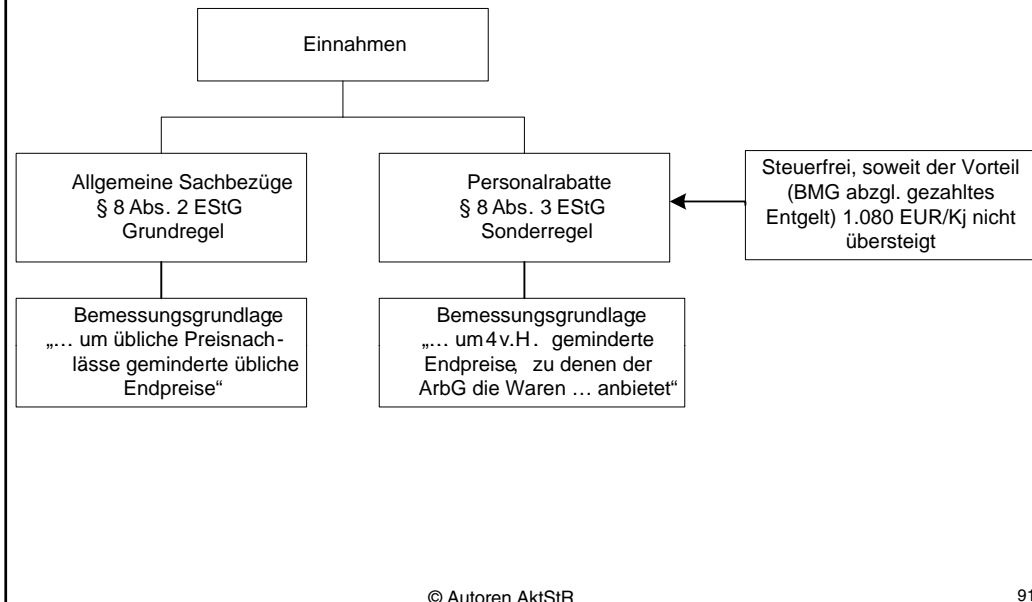
Auffassung des BFH-Urt. v. 9.7.2009 zur regelmäßigen Arbeitsstätte

*„Soll ein ArbN in der betrieblichen Einrichtung eines Kunden seines ArbG eingesetzt werden, so ist **prägend** für diese Sicht des ArbN allein das **Arbeitsverhältnis** und **nicht** die **Vertragsbeziehung zwischen ArbG und Kunde.**“*

„Auch bei längerfristigem Einsatz beim Kunden steht die dortige Tätigkeit unter einem dem Einfluss des ArbN entzogenen Vorbehalt, dass die vom Arbeitsverhältnis unabhängige Vertragsbeziehung zwischen ArbG und Kunde Bestand hat.“

AktStR 1/2010 – Kompakt 02

BMF-Schreiben zum geldwerten Vorteil bei Personalrabatten



BFH zum Vergleichspreis

unverbindliche Preisempfehlung

- im allg. Geschäftsverkehr gewährte Preisnachlässe

Endpreis i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG (Angebotspreis)

- 4 % Bewertungsabschlag

**Vergleichspreis zur Ermittlung des geldwerten
Vorteils**

FinVerw zum Vergleichspreis

unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

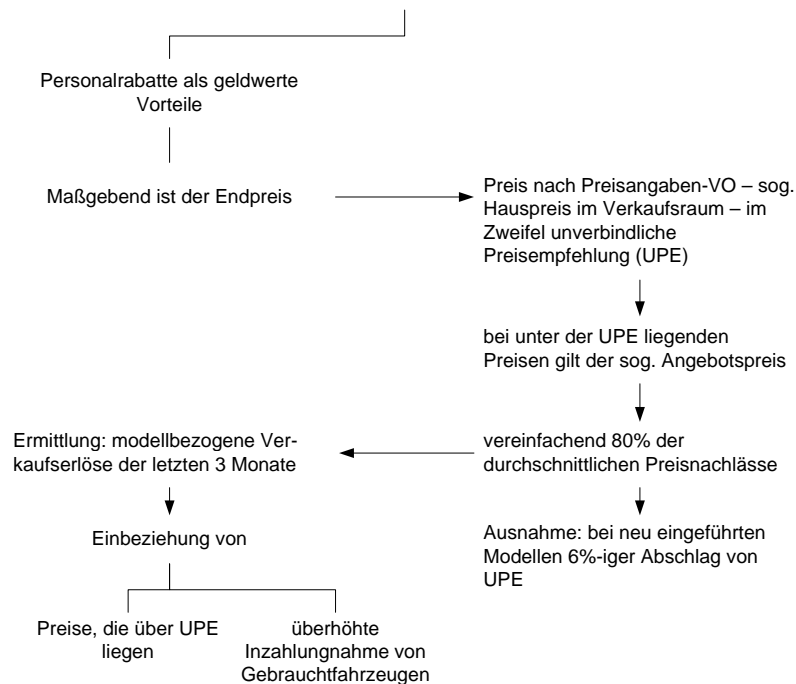
- abzgl. 1/2 des üblichen Preisnachlasses

Angebotspreis (= Endpreis i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG)

- abzgl. 4 %

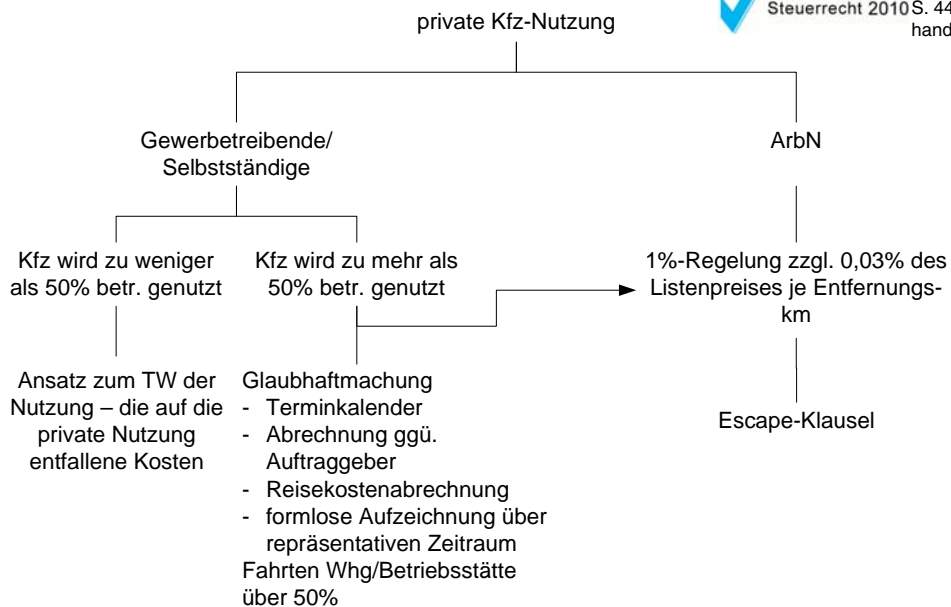
Vergleichspreis zur Ermittlung des geldwerten Vorteils

BMF-Schreiben zur Ermittlung des geldwerten Vorteils (§ 8 Abs. 3 EStG)

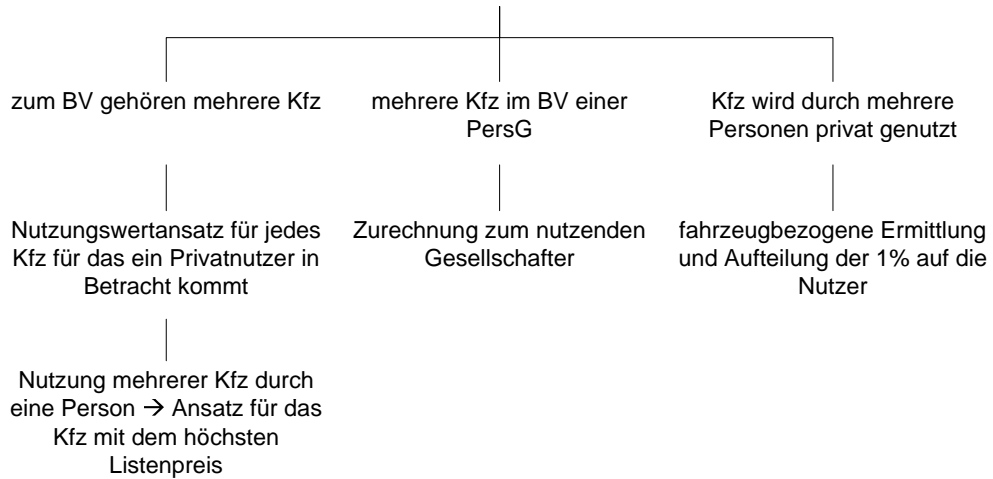


AktStR 1/2010 – Kompakt 03

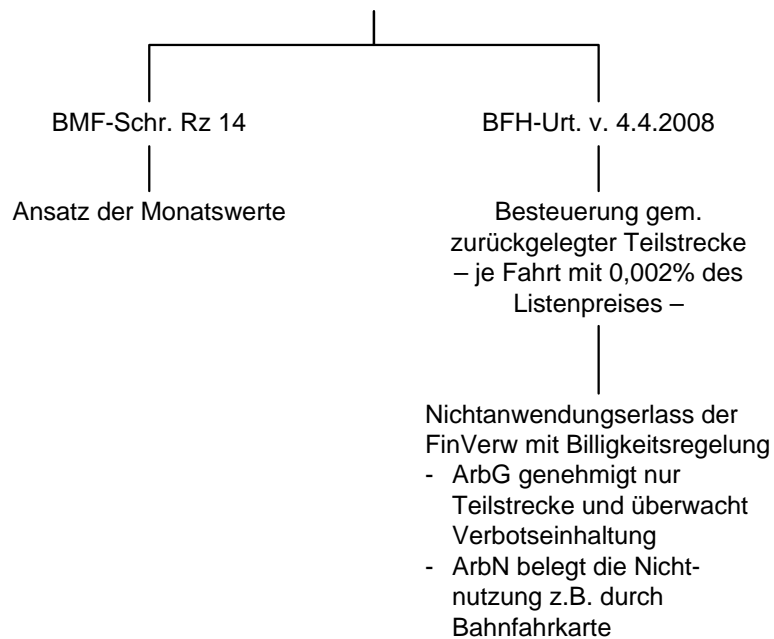
BMF-Schreiben zur Privatnutzung eines betrieblichen Kfz



Nutzung mehrerer Kfz und Nutzung durch mehrere Nutzungsberechtigte



Gelegentliche Nutzung für Fahrten Whg/Betriebsstätte



Beispiel

A nutzt das Betriebs-Kfz auch für private Fahrten. Seine Wohnung liegt von der Betriebsstätte im Zentrum von München 50 km entfernt und hat direkten S-Bahn-Anschluss. Während der Woche lässt A das Kfz in der Betriebsstätte, wenn er nicht von einem Kundenbesuch direkt nach Hause fährt. Die Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zeichnet A auf.

Lösung

A muss u.E. nur die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungs-km versteuern.

Beispiel 4 Kostendeckelung (Rz 20)

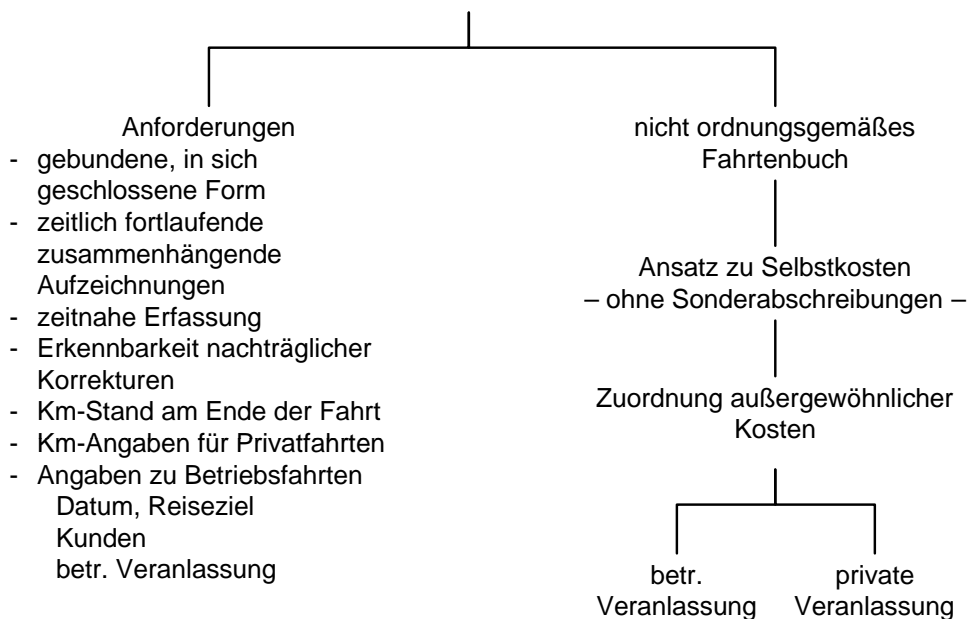
Für ein zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke genutztes Kfz (Bruttolistenpreis 35.600 EUR) sind im Wj 7.400 EUR Gesamtkosten angefallen. Das Kfz wurde an 200 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Entfernung 27 km) genutzt. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

Lösung (Rz 20)

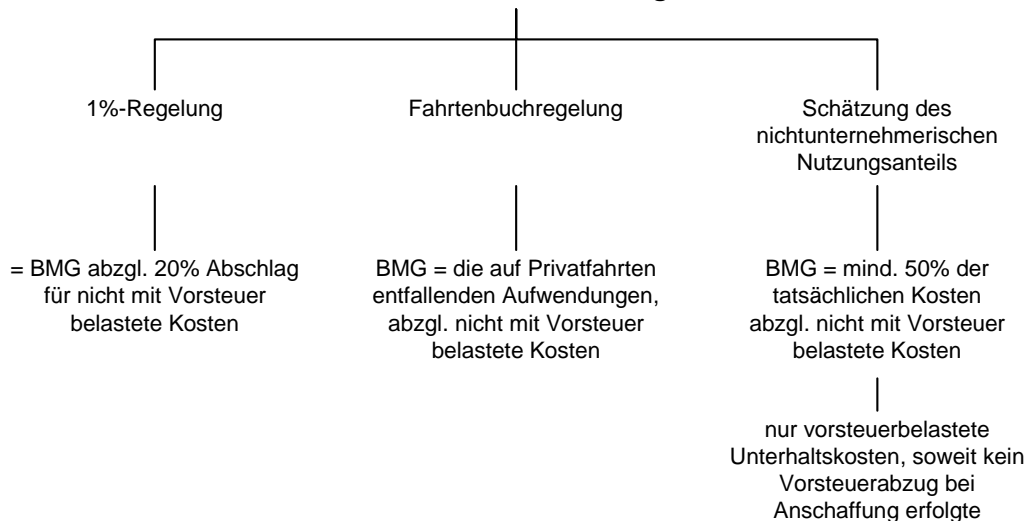
1. Pauschaler Wertansatz nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG:
 $35.600 \text{ EUR} \times 0,03 \% \times 27 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 3.460,32 \text{ EUR}$
2. Privater Nutzungsanteil nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG:
 $35.600 \text{ EUR} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 4.272,00 \text{ EUR}$
3. Prüfung der Kostendeckelung:

Gesamtaufwendungen	7.400,00 EUR
Pauschalversteuerung (Summe aus 1. und 2.)	7.732,32 EUR
Höchstbetrag: Gesamtkosten	7.400,00 EUR

Fahrtenbuch



USt bei nichtunternehmerischer Nutzung



AktStR 1/2010 – Kompakt 04

Investitionsabzugsbetrag für Freiberufler und privat genutzte Betriebs-Kfz

Offene Fragen zum Investitionsabzugsbetrag

- Können Freiberufler mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit für 2007 noch die (alte) Ansparabschreibung geltend machen oder sind sie bereits auf den Investitionsabzugsbetrag verwiesen?
- Steht die Anwendung der 1%-Regelung für ein bisher privat mitgenutztes betriebliches Kfz der Anwendung des Investitionsabzugsbetrags entgegen?

Letztmalige Bildung einer Ansparanschreibung für Freiberufler

§ 52 Abs. 23 S. 1 EStG

*„§ 7g Abs. 1 bis 4 und 7 i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl I S. 1912) ist erstmals für Wj anzuwenden, die **nach dem 17. August 2007** enden“.*

Problem: Haben Freiberufler ein Wirtschaftsjahr?

Sachverhalt

Freiberuflicher Tierarzt beehrte i.R. seiner EÜR für 2007 eine Ansparrücklage i.H.v. 36.000 EUR nach § 7g EStG a.F. Bei der Veranlagung berücksichtigte das FA

- weder die Ansparrücklage nach § 7g EStG a.F., weil eine Rücklage nach § 7g EStG a.F. nur in Fällen möglich sei, in denen ein abweichendes Wj nach dem 17.8.2007 ende,
- noch einen Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG n.F., weil der Gewinn des Ast in 2007 die relevante Gewinnschwelle von 100.000 EUR überstieg.

BFH-Beschl. v. 13.10.2009 – VIII B 62/09, BFH/NV 2009, 2037

- Im Gegensatz zu LuF und Gewerbetreibenden, ermitteln Freiberufler den Gewinn stets nach dem Kj (Ausnahme: wenn ein Rumpf-Wj bei Gründung, Aufgabe, Veräußerung einer Praxis zu bilden ist)
- Daraus kann **nicht abgeleitet** werden, dass Stpfl. mit Einkünften gem. § 18 EStG **kein Wj.** haben.
- In § 7g EStG n.F. wird mehrfach der Begriff „**Wirtschaftsjahr**“ verwendet, insbes. wird in § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG der Gewinnermittlungszeitraum für Frei-berufler als „**Wirtschaftsjahr**“ bezeichnet.

BFH-Beschl. v. 13.10.2009 – VIII B 62/09, BFH/NV 2009, 2037

- Mit dem Begriff „**Wirtschaftsjahr**“ in § 52 Abs. 23 S. 1 EStG ist also der jeweilige **Gewinnermittlungszeitraum** gemeint.

Investitionsabzugsbetrag bei **privater** Nutzung eines **Betriebs-Kfz**

Problem: Kfz muss ausschließlich oder fast
ausschließlich (**mind. 90%**) **betrieblich** genutzt
werden

FinVerw: Fast ausschließlich betr. Nutzung ist durch
ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen

FA: Kein Investitionsabzugsbetrag, weil in der
Vergangenheit kein Fahrtenbuch geführt

BFH-Beschl. v. 26.11.2009 – VIII B 190/09, **BFH/NV 2010, 331**

- § 7g EStG regelt nicht, wie die Absicht der
ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblichen
Nutzung zu belegen ist; der **Gesetzgeber fordert**
lediglich eine „**Prognoseentscheidung**“.

BFH-Beschl. v. 26.11.2009 – VIII B 190/09, BFH/NV 2010, 331

- **Entscheidend** für die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags ist allein die *künftige beabsichtigte Nutzung des anzuschaffenden WG*.
- Das **künftige Investitionsverhalten** kann deshalb **nicht** ausschließlich **an in der Vergangenheit liegenden Verhältnissen fest gemacht** werden.
- Die Auffassung der FinVerw hat keine rechtliche Grundlage.

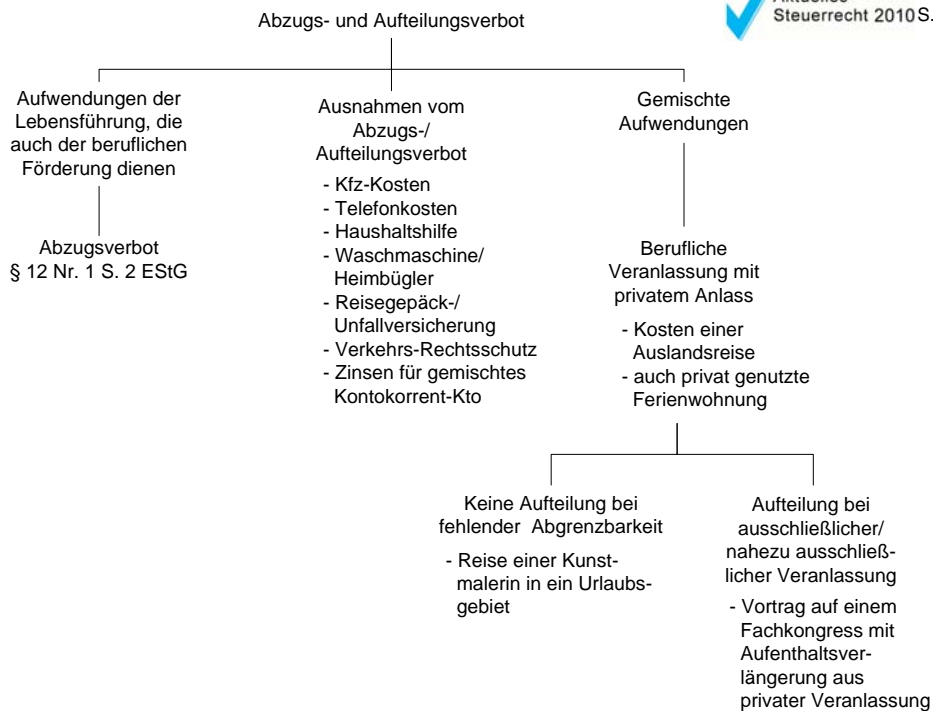
AktStR 1/2010 – Kompakt 05

Abkehr des BFH vom Aufteilungs- und Abzugsverbot

§ 12 EStG – Nicht abzugsfähige Ausgaben

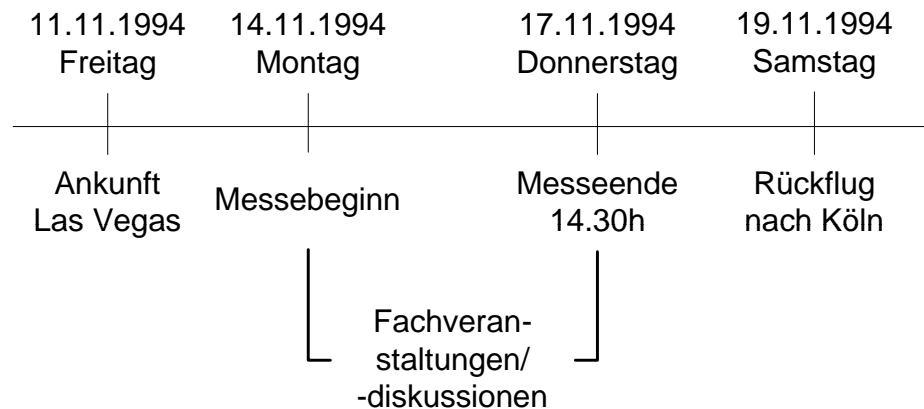
„Soweit in den §§ 9c, 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7 und 9, §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. ²Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen; ...“



BFH-Beschl. v. 21.9.2006 – GrS 1/06, BFH/NV 2009, 285

Sachverhalt

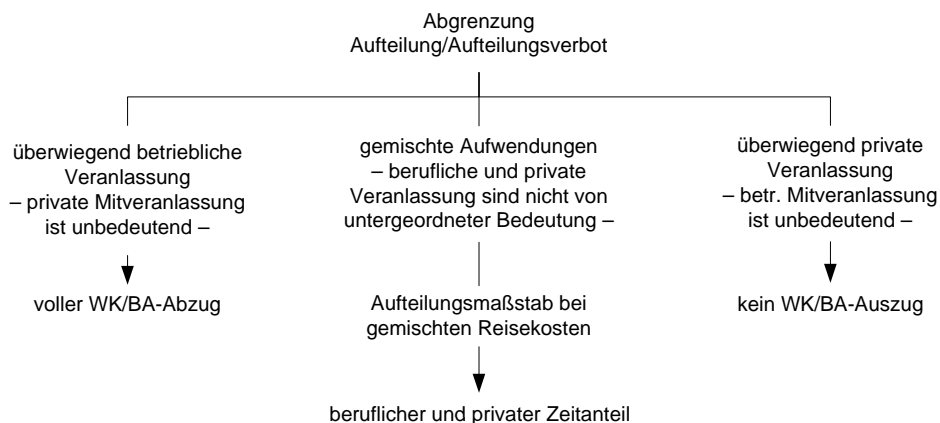


Entscheidung und Begründung des GrS zur Möglichkeit der Aufteilung

- Soweit eine Reise abgrenzbare berufliche und private Veranlassungsbeiträge enthält, die jeweils nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sind, ist – dem objektiven Nettoprinzip folgend – der beruflich veranlasste Teil der Reisekosten zum Abzug zuzulassen.
- § 12 Nr. 1 S. 2 EStG steht einer Aufteilung von gemischt veranlassten, aber trennbaren Reisekosten nicht entgegen. Die Vorschrift enthält – nach erneuter Überprüfung – kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot.

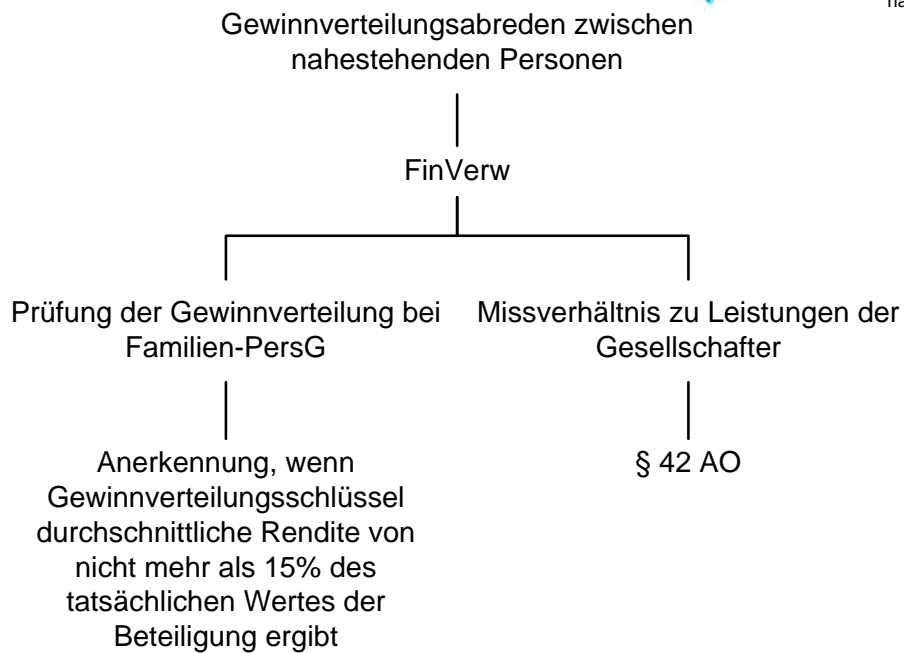
Entscheidung und Begründung des GrS zur Möglichkeit der Aufteilung

- Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kommt eine Aufteilung nach den beruflichen und privaten Zeitanteilen der Reise in Betracht. Ein Abzug der Aufwendungen ist insgesamt allerdings dann nicht möglich, wenn es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt. Dies ist der Fall, wenn berufliche und private Veranlassungen untrennbar ineinandergreifen (z.B. bei einer beruflich/ privaten Doppelmotivation für eine Reise).

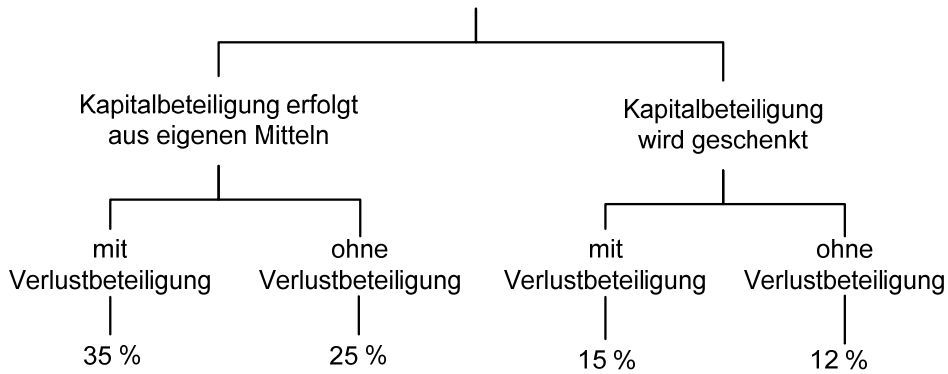


AktStR 1/2010 – Kompakt 06

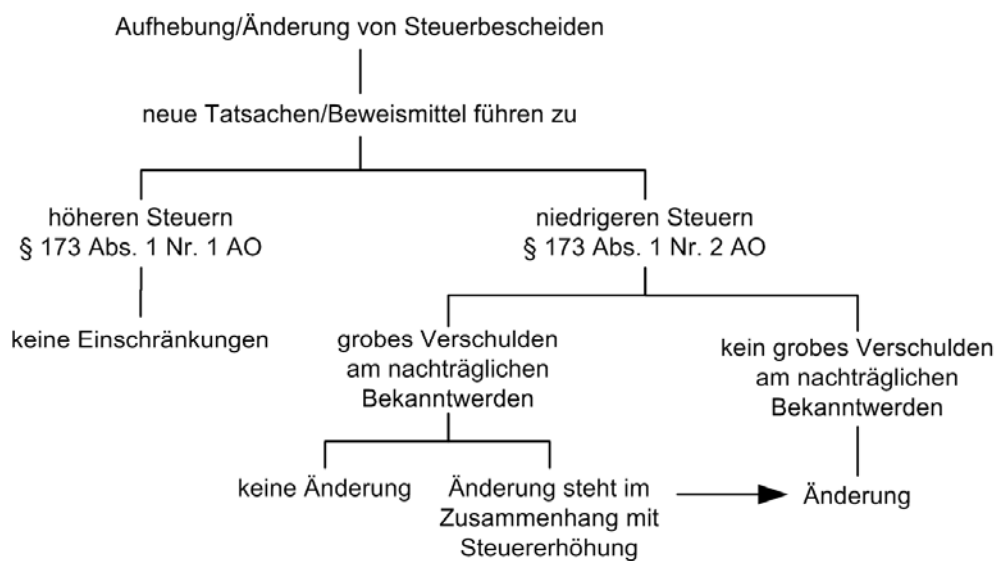
Gewinnverteilungsabrede zwischen nahestehenden Personen



Angemessenheit einer Gewinnbeteiligung bei einer typisch stillen Beteiligung durch nahestehende Personen



Nachträglich geänderte Gewinnverteilungsabrede



OHG	Kapital A : : D (Mehrheitsgesellschafter S Stille Beteiligung S (Sohn von D) 150.000 (Einlage)	← - Verzinsung 5% - Gewinnanteil 15% zu Lasten der Beteiligung von D - Verlustbeteiligung bis zur Höhe der Einlage
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Entwicklung der JÜ

1994	1995	1996	1997	1998	1999 (Streitjahr)
-183.000	186.000	586.000	1.172.000	1.341.000	1.295.000

Für die Jahre ab 1994 wurden S folgende Beträge zugerechnet (in DM):

	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Zinsen	7.500	6.496	7.500	7.500	7.500	7.500
Gewinn- anteile	- 27.564	28.123	88.275	174.965	199.486	191.265
Summen	- 20.064	34.619	95.775	182.465	206.986	198.765

Entscheidung und Begründung

- Im Streitfall ist eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen, weil D – der Vater des S – nicht nur mehrheitlich an der Klin. beteiligt ist, sondern die Gewinnbeteiligung des S vom Kapitalanteil des D abgeschrieben wird. Dann fehlt es an dem zwischen Fremden üblicherweise bestehenden Interessengegensatz.
- Die angemessene Rendite der stillen Gesellschafter beträgt bei unentgeltlichem Beteiligungserwerb 15 % des Nominalbetrags der Einlage; bei entgeltlichem Erwerb 35 %.

Entscheidung und Begründung

- Ausgangsgrößen sind die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erwarteten Erträge (i.d.R. die nächsten fünf Jahre), die bezogen auf die Einlagen in eine angemessene prozentuale Gewinnbeteiligung des Stillen umzurechnen sind.
- Dieser Anteilssatz muss aber verändert werden, wenn sich die Verhältnisse ändern, z.B. durch einen bei Abschluss nicht erwarteten Gewinnsprung.
- Unterbleibt eine derartige fremdübliche Korrektur, ist hierin ein privater (nicht betrieblich veranlasster) Umstand zu sehen, der zu einer Begrenzung des als BA anzuerkennenden Gewinnanteils des Stillen führt.

BFH-Urt. v. 24.6.2009 – IV R 55/06, BStBI II 2009, 950

(Fall II: Nachträglich geänderte Gewinnverteilungsabrede)

Feststellungserklärung der A- und B-GbR für 2000

A	12.649
B	<u>5.059</u>
	17.708

Berichtigte Feststellungserklärung durch den StB

A	32.013
B	<u>32.013</u>
	64.026

Antragsgemäße Änderung durch das FA und
Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung

Januar 2003: Antrag auf abweichende Gewinnverteilung
mit Hinweis auf abweichende mündliche Vereinbarung

	Vorab	Restgewinn	Gesamt
A	40.000	4.013	44.013
B	16.000	4.013	20.013
	56.000	8.026	64.026

Entscheidung und Begründung

- Ob eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache zu einer höheren oder niedrigeren „Steuer“ führt, richtet sich bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung danach, ob sich die Besteuerungsgrundlagen eines Gesellschafters ändern.
- Wenn sich bei einer nachträglich bekannt gewordenen Gewinnverteilungsabrede der Gewinnanteil für einen Feststellungsbeteiligten erhöht, ist der Steuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern; soweit sich der Gewinnanteil verringert, muss der Bescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert werden, wenn den Stpfl. kein grobes Verschulden an dem nachträglichen Bekanntwerden trifft.

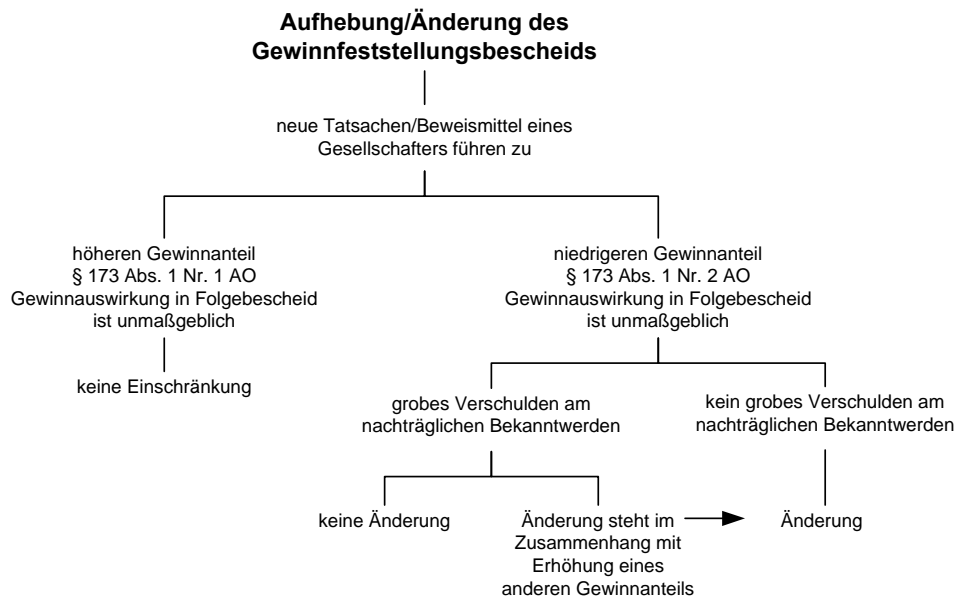
Entscheidung und Begründung

- Grobes Verschulden ist aber dann unbeachtlich, wenn sich der Gewinnanteil auf Grund der nachträglich bekannt gewordenen Gewinnverteilungsabrede zugleich bei einem Feststellungsbeteiligten erhöht. Dem entspricht, dass der Gedanke des § 174 Abs. 1 AO (widerstreitende Steuerfestsetzungen) die doppelte Erfassung von Gewinnanteilen verbietet.

Grundsätze für die Angemessenheitsprüfung

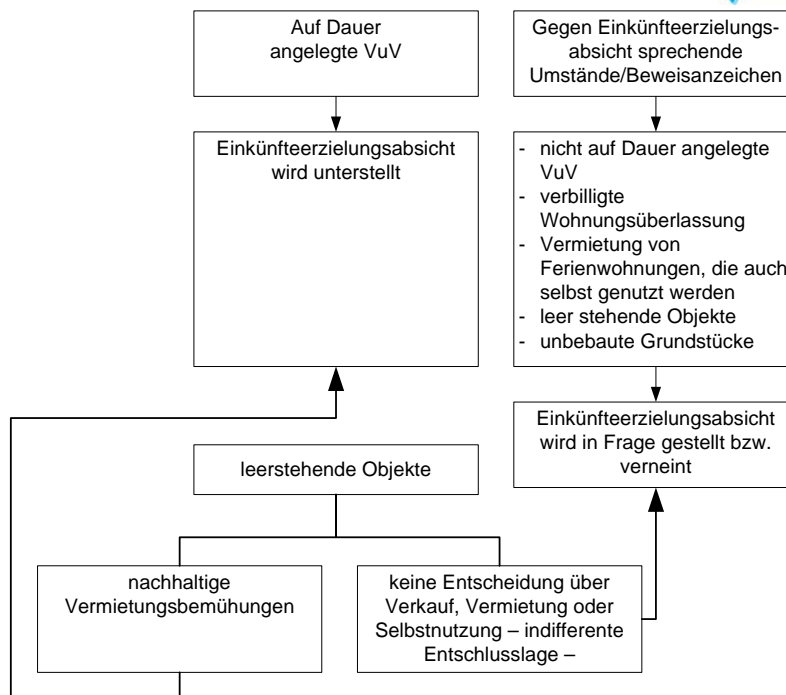
- Der angemessene Gewinnanteil von **15%** bzw. **35%** ist keine starre Obergrenze.
- Sie ist in Bezug auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erwartete Gewinnentwicklung (i.d.R. für die nächsten fünf Jahre) prozentual auf 15% bzw. 35% umzurechnen.
- Dabei ist die Gewinnprognose aus den Ergebnissen der letzten fünf Jahren abzuleiten, solange die Verhältnisse keinen Anlass für eine Änderung geben (Maßstab ist ein fremder Dritter, der die Gewinnverteilungsabrede einer Revision unterziehen würde).

Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung



AktStR 1/2010 – Kompakt 07

Wohnungsleerstand und Schönheitsreparaturen nach Anschaffung



BFH-Urt. v. 25.6.2009 – IX R 54/08, BFH/NV 2010, 91

(Fall I: Nicht vermietbare leer stehende Wohnungen)

1976 errichtetes dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus.

Seit Fertigstellung stehen mehrere Wohnungen leer, ebenso einige Räume, die für gewerbliche Vermietungen umgebaut wurden.

FA erkennt in 2003 Aufwendungen für leer stehende Räumlichkeiten mangels Vermietungsabsicht nicht an.

FG Rheinland-Pfalz: Die Nichtvermietbarkeit hätte Klin. zum Anlass nehmen müssen, das Objekt den Marktbedürfnissen anzupassen.

Entscheidung und Begründung

- Zeigt sich, dass eine **Immobilie** auf Grund ihrer baulichen Gestaltung **nicht vermietbar** ist, muss der Stpfl. – unter Umständen auch durch **bauliche Umgestaltungen** – darauf hinwirken, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen (im Streitfall etwa durch Einbau eines Aufzugs).
- Bleibt der Stpfl. hingegen **untätig**, spricht dies **gegen** den endgültigen Entschluss zu vermieten oder für die Aufgabe der **Einkünfteerzielungsabsicht**.

Entscheidung und Begründung

- Allein die Erteilung eines Maklerauftrags zur gewerblichen Vermietung genügt nicht, um von einer unbedingten und endgültigen Vermietungsabsicht auszugehen.

BFH-Urt. v. 25.8.2009 – IX R 20/08, BFH/NV 2010, 96

(Fall II: Umfassende Instandsetzung und Modernisierung)

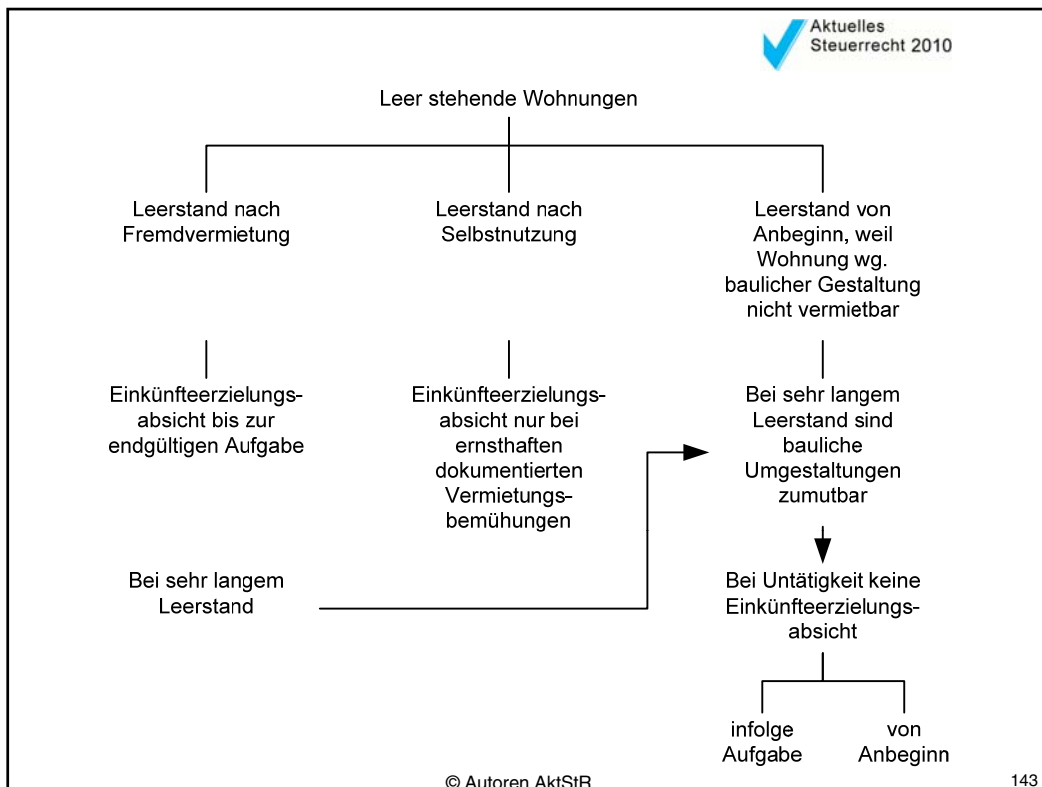
2000	Erwerb ZFH	195.000
	zzgl. Anschaffungsnebenkosten	<u>10.264</u>
		205.264
2000	– Austausch von Fenstern und Rollläden	
	– neue Zargen und Türen	
	– neue Fliesen in Küche und Bädern	31.400
	– Ersatz von Holzdecken durch Rigipsplatten	(15.3%)
	– Tapezier-/Putzarbeiten an Wänden und Decken	
	– Austausch Sanitärobjekte	
	– Erneuerung der Steckdosen	

Entscheidung und Begründung

- Die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Kl. sind nicht als Schönheitsreparaturen, sondern als **anschaffungsnahe HK** zu qualifizieren, da sie 15% der AK übersteigen.
- Es handelt sich hierbei auch **nicht** um **jährlich üblicherweise anfallende Aufwendungen** für Erhaltungsarbeiten, weil sie i.R.e. **umfassenden Instandsetzung und Modernisierung** angefallen sind.

Entscheidung und Begründung

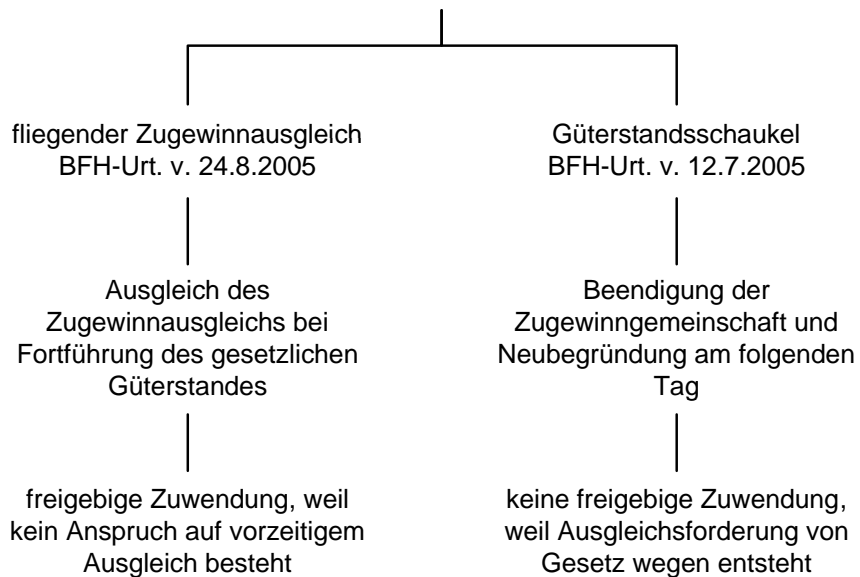
- Nach § 52 Abs. 16 S. 9 EStG gelten „sämtliche Baumaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG an einem Objekt als eine Baumaßnahme“.



AktStR 1/2010 – Kompakt 08

Kein Gestaltungsmissbrauch bei Veräußerung und Wiedererwerb von Aktien zwecks Verlustrealisierung

steuerliche Anerkennung zivilrechtlicher Gestaltungen



Realisation von Veräußerungsverlusten i.H.v. 104.957 DM in 2000

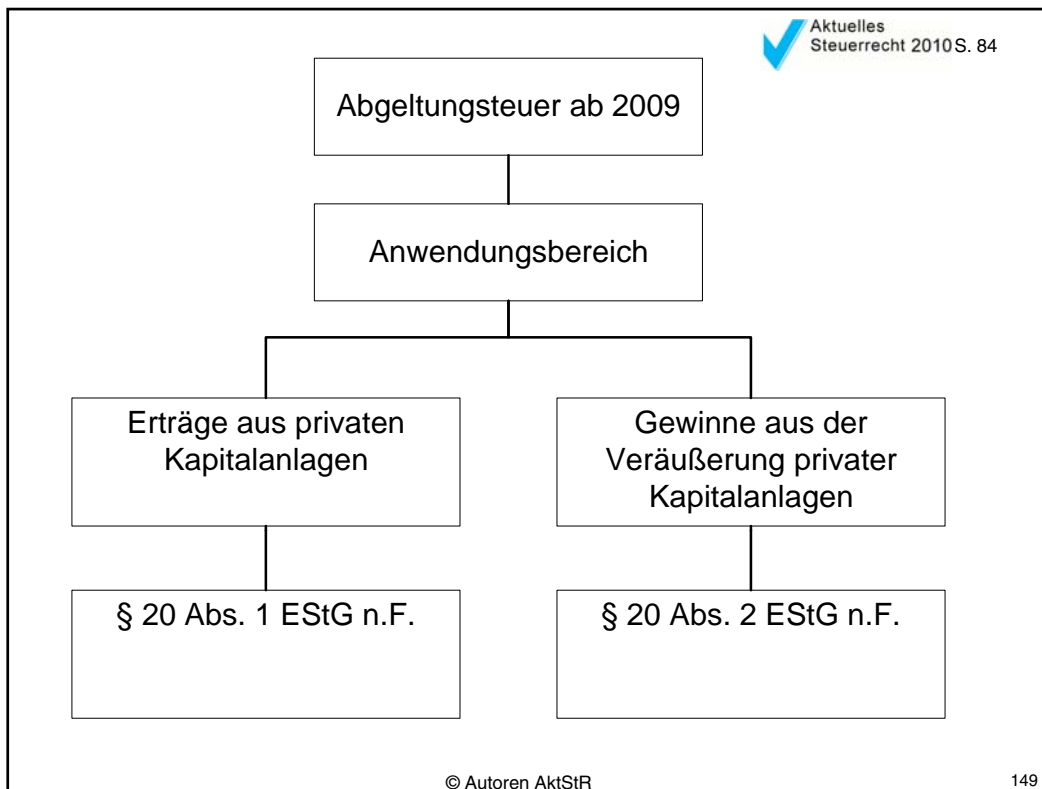
	AK	Veräußerungserlös	Wiedererwerb
S Bank	115.784 DM	10.708 DM	10.913 DM
XY-Inc.	23.958 DM	1.329 DM	1.486 DM

Entscheidung und Begründung

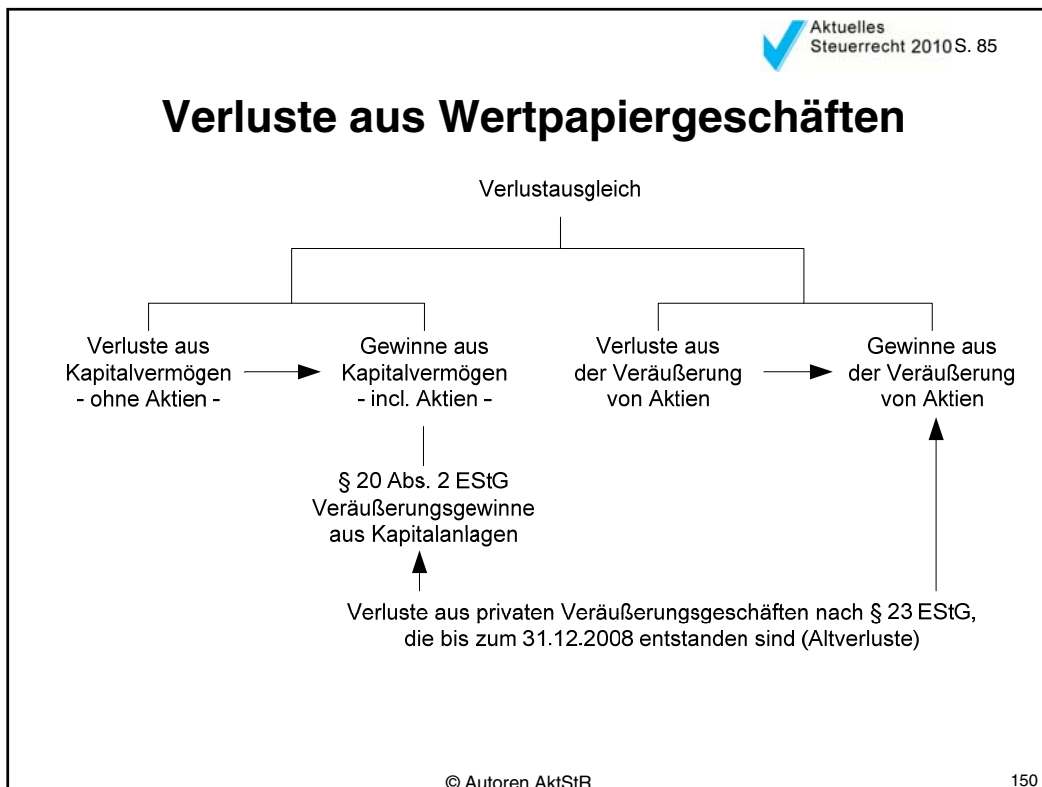
- Die Kl. haben im Streitfall den zweiaktigen Tatbestand des § 23 EStG (Kauf und Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist) verwirklicht und dabei einen Verlust erzielt. Der **nachfolgende Wiedererwerb** ist ein (neuer) **erster Teilakt eines nachfolgenden Steuertatbestands**.
- Der **Wiedererwerb** gleichartiger Wertpapiere zu unterschiedlichen Preisen ist kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i.S.d. § 42 AO. Beim Verkauf und Wiedererwerb gleichartiger Wertpapiere handelt es sich um **eigenständige** und damit separat zu beurteilende **Vorgänge**.

Würdigung

- Mit Wiedererwerb wird ein Verkauf nicht rückgängig gemacht, sondern der Teilakt eines neuen Steuertatbestands in Gang gesetzt
- § 23 EStG enthält eingeschränkte Verlustausgleichsregelungen, was die Anwendung von § 42 AO einschränkt.

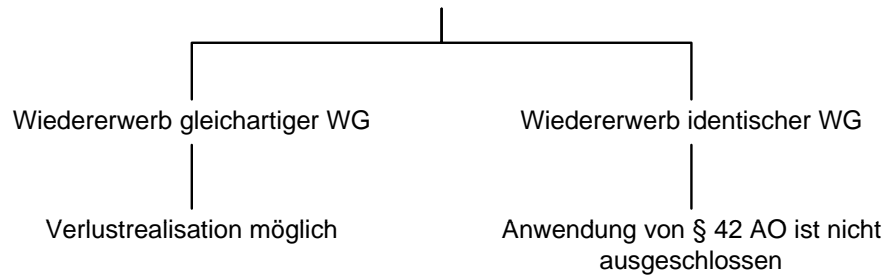


Verluste aus Wertpapiergeschäften



Verluste aus der Veräußerung sonstiger Wirtschaftsgüter

- Grundstücke, Gold, Schmuck, Gemälde,
Jahreswagen -



AktStR 1/2010 – Kompakt 09

**Vorlage an den EuGH zum
ermäßigten USt-Satz bei
Restaurationsumsätzen**

Rspr. des EuGH

Mit Speisenabgabe geht eine Dienstleistung einher, die qualitativ überwiegt

Regelsteuersatz

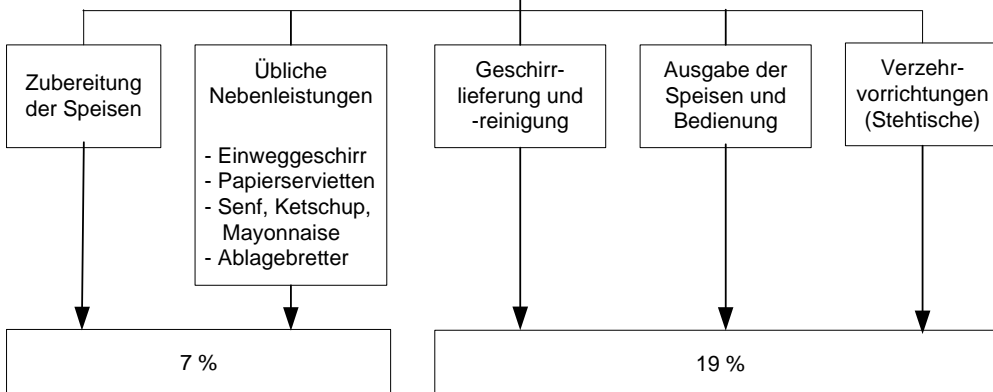
Vermarktung ist mit minimaler Dienstleistung verbunden, z.B.

- Darbieten der Ware im Regal
- Zubereitung d. Speisen

ermäßigter Steuersatz

Derzeitige Rechtslage

Lieferung von Nahrungsmitteln
Anlage 2 UStG



BFH-Beschlüsse

Fall I	Partyservice	FA
	Lieferung von Speisen in Warmhalteschalen, auf Wunsch Bereitstellung von Geschirr, Besteck, Partytischen und Personal	Essenlieferung mit Beistellung zum Regelsteuersatz
Fall II	Imbissstand mit Ablagebrettern	FA
	Verkauf von verzehrfertigen Speisen (Brat-, Currywurst)	80% zum Regelsteuersatz

BFH-Beschlüsse

Fall III	Kino-Foyer mit Stehtischen, Barhockern, Sitzbänken, Stühlen	FA
	Verkauf von Süßwaren, Getränken, Popcorn und Tortillia-Chips	Popcorn und Nachos zum Regelsteuersatz
Fall IV	Imbisswagen mit umlaufendem Brett und ausklappbarem Tisch	FA
	Verkauf von Würsten, Pommes frites und Getränken auf Wochenmärkten	70% zum Regelsteuersatz

Entscheidung und Begründung

Vorlagenfragen an den EuGH

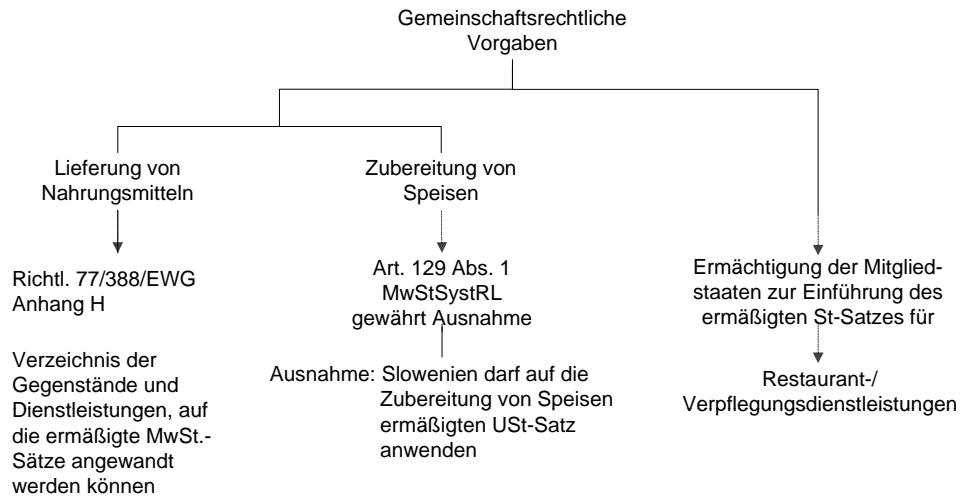
- Prägt bereits die Zubereitung von Speisen zum sofortigen Verzehr den Umsatz?
- Ist die Abgabe von Mahlzeiten nur dann als Dienstleistung zu beurteilen, wenn zur Zubereitung weitere Dienstleistungselemente hinzutreten?
- Erbringt ein Party-Service-Unternehmer den Abnehmern ggü. eine einheitliche Leistung oder mehrere selbstständige Hauptleistungen?

EuGH: Rs C-231/94 „*Faaborg Gelting Linier*“

Restaurationsumsätze an Bord von Fährschiffen ist das Ergebnis einer Reihe von Dienstleistungen (Regelsteuersatz), durch

- Bereitstellung von Speisesaal mit Nebenräumen
- Mobiliar und Geschirr
- Auflegen von Gedecken, Gastberatung
- Bedienung an Tischen

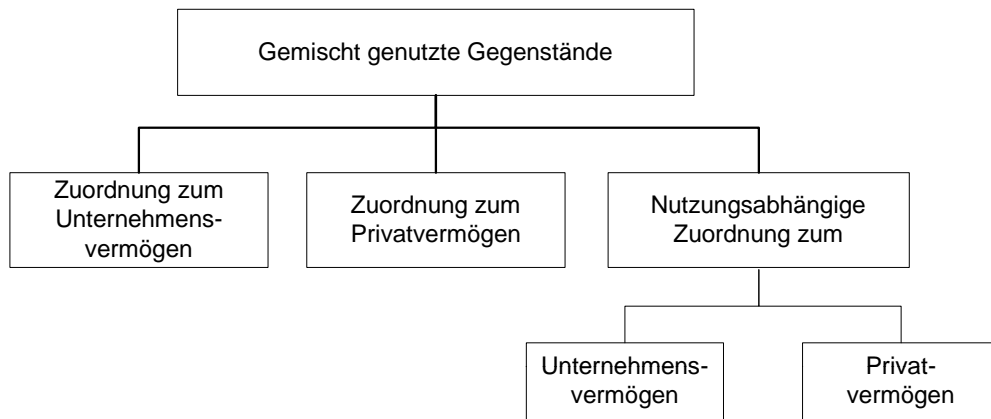
Anders: Umsätze mit Nahrungsmitteln „zum Mitnehmen“



AktStR 1/2010 – Kompakt 10

Vorsteuerabzug einer Grundstücksgemeinschaft

Zuordnungswahlrecht



Zuordnungsentscheidung im
Zeitpunkt des Leistungsbezugs

Innere Tatsache, die nicht
rückwirkend entfällt

Spätere Absichtsänderung

Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des
Leistungsbezugs bleibt erhalten

Vorsteuerberichtigung im
Besteuerungszeitraum der
Absichtsänderung

BFH-Urt. v. 23.9.2009 – XI R 14/08, BFH/NV 2010, 367

- Klin. ist eine Grundstücksgemeinschaft bestehend aus den Eheleuten H und U
- Gemeinschaft ist Eigentümerin eines Wohn- und Geschäftshauses
- 2004 Einreichung von USt-Erklärungen für 1997-2003 mit rückwirkender Option zur USt-Pflicht und nachträglichem Vorsteuerabzug gem. § 15a UStG

Ergebnisse der USt-Sonderprüfung

- Bauantrag wurde von H gestellt, Baugenehmigung wurde H erteilt
- H war alleiniger Bauherr und Auftraggeber
- Rechnungen waren an H adressiert

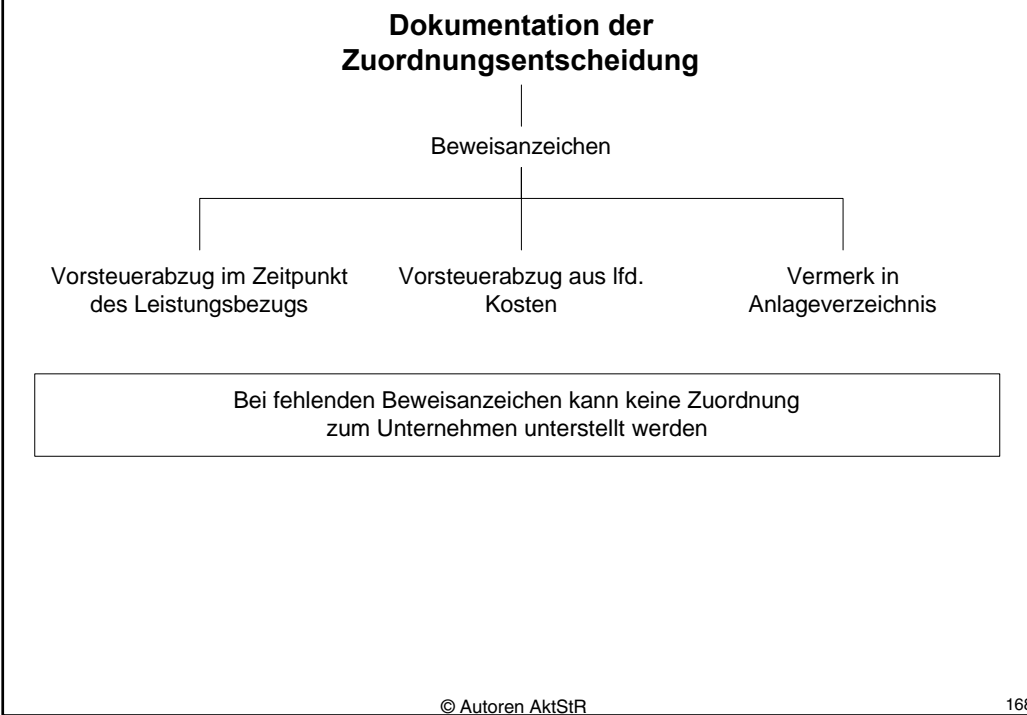
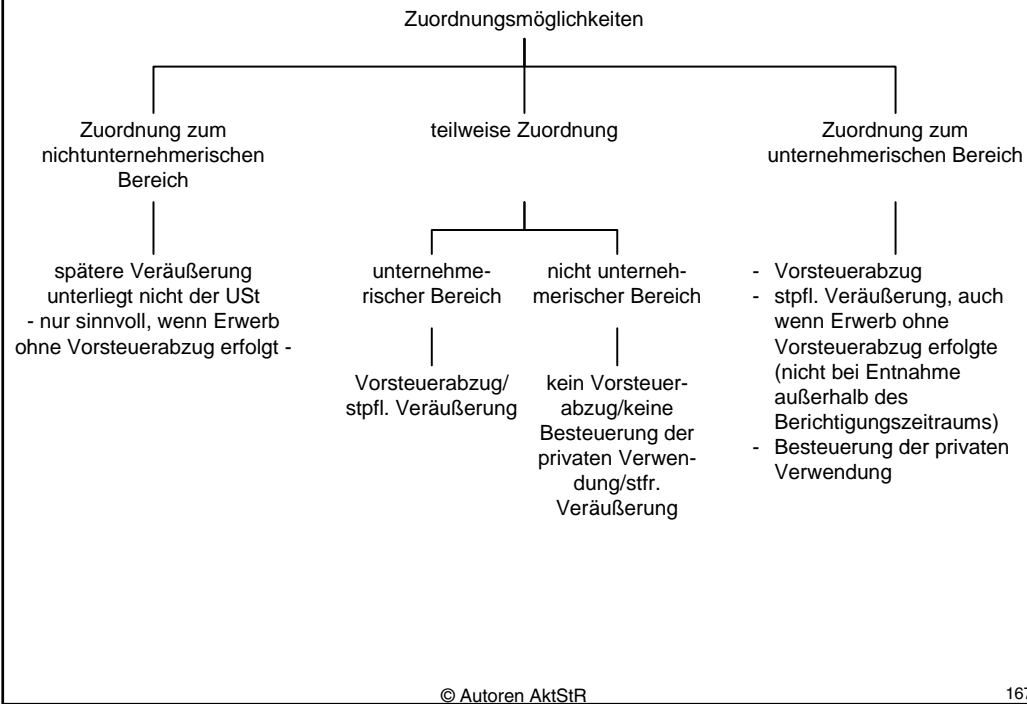
Entscheidung und Begründung

- Sowohl der **Vorsteuerabzug** (§ 15 Abs. 1 UStG), aber auch die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG erfordern, dass der **Unternehmer** die Leistung „**für sein Unternehmen**“ bezogen hat.

- Einer **Grundstücksgemeinschaft** steht der **Vorsteuerabzug** aus Eingangsrechnungen für Modernisierungs-/Instandhaltungsmaßnahmen **nicht zu, wenn** nach außen **nur ein Gemeinschafter** als Vertragspartner **auftritt**.

Entscheidung und Begründung

- Für den Vorsteuerabzug muss der Gemeinschafter **offenlegen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschafters handelt**. Außerdem müssen die Rechnungen nicht nur an ihn, sondern auch an den anderen Gemeinschafter adressiert sein.



Vorsteuerabzug bedingt, dass
Unternehmer Leistungsempfänger ist

Folge für Gemeinschaften

Ausnahme: sog. Geschäft für den,
den es angeht – i.d.R. nur
Bargeschäfte –

Gemeinschaft ist
Auftragsgeber

Gemeinschaft ist
Leistungsempfänger

Keine Abweichung zur EuGH- Rechtsprechung aus 2005

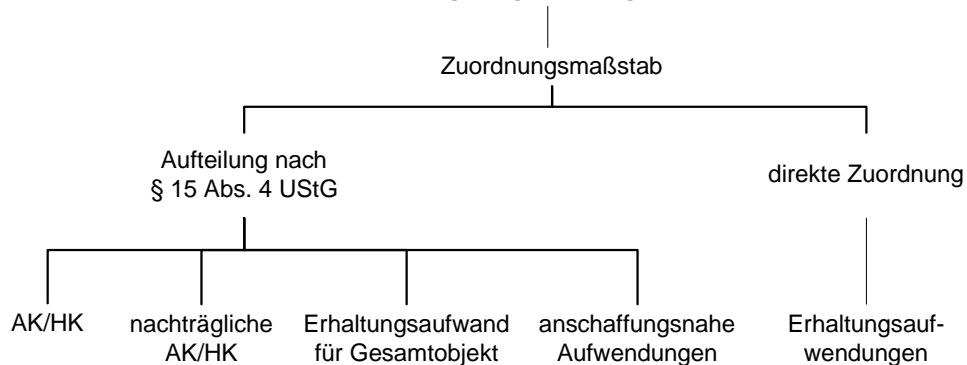
betr. unternehmerisch tätige Bruchteilsgemeinschaft

- Ehegatten erwerben Miteigentum am Grundstück und beauftragen Bauunternehmer
- Ehemann nutzt Arbeitszimmer unternehmerisch
- Unmöglichkeit der Einzelbeauftragung durch Ehemann

AktStR 1/2010 – Kompakt 11

Vorsteueraufteilung: Entgelt für die Ansiedlung für Arztpraxen

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden



BFH-Urt. v. 15.10.2009 – XI R 82/07, BFH/NV 2010, 122

Anbau	2002	%	steuerfrei//stpfl.
Ingenieurbüro	5 x 750 = 3.750	23	stpfl.
Arztpraxis	5 x 1.570 = 7.850	49	steuerfrei
	Entgelt Apotheke = 4.414	28	stpfl.
	<u>16.014</u>	<u>100</u>	

Klin. macht Vorsteuerbeträge i.H.v. 25.795 EUR geltend,
unter Einbeziehung der Zahlungen des Apothekers für
die Ansiedlung einer Arztpraxis

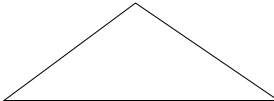
Entscheidung und Begründung

- Der Vorsteuerabzug erfordert, dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Eingangsumsatz und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Leistungen besteht.
- Im Streitfall standen die Zahlungen des Apothekers lediglich in einem mittelbaren Zusammenhang mit den Aufwendungen der Klin. für die Errichtung des Anbaus.

Entscheidung und Begründung

- Unerheblich ist, dass die von der Klin. ggü. dem Apotheker erbrachte Leistung „Ansiedlung einer Arztpraxis“ nicht ohne vorherige Errichtung des Gebäudes möglich gewesen ist.

Beispiel

	Nutzflächen		Ausgangsumsätze	
 Wohnraum	300 qm	2/3	1.500	50%
Wohnraum	300 qm		1.500	
Restaurant	300 qm	1/3	3.000	50%

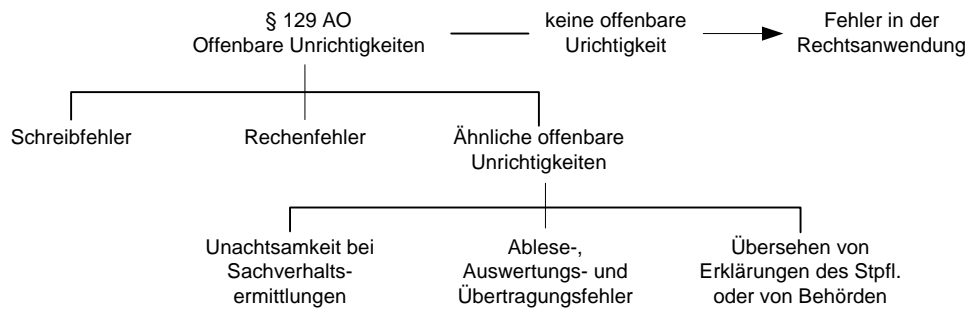
AktStR 1/2010 – Kompakt 12

Vom FA übernommene Fehler des Stpfl. als offenbare Unrichtigkeit i.S.d. § 129 AO

§ 129 AO

Offenbare Unrichtigkeit beim Erlass eines Verwaltungsaktes

*„¹Die Finanzbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler
und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass
eines Verwaltungsaktes unterlaufen, jederzeit
berichtigen“*



BFH-Urt. v. 27.5.2009 – X R 47/08, BStBI II 2009, 2016

- Klin. wird vom FA aufgefordert, von der EÜR zur Bilanzierung überzugehen
- eingereichte Eröffnungsbilanz weist Übergangsgewinn i.H.v. 168.115 DM aus
- die später eingereichte ESt-Erklärung enthält nur den lfd. Gewinn
- FA veranlagt mit bestandskräftigem ESt-Bescheid erklärungsgemäß

Entscheidung und Begründung

- Im Streitfall liegt die nicht berücksichtigte Tatsache darin, dass ein Übergangsgewinn i.H.v. 168.115 DM zwar in der Eröffnungsbilanz, nicht aber in der ESt-Erklärung 1999 erklärt wurde. Die Möglichkeit eines Rechtsirrtums der Klin. scheidet aus, weil sie selbst eingeräumt hat, in der Jahreserklärung versehentlich die erneute Deklarierung dieses Gewinns unterlassen zu haben.

Entscheidung und Begründung

- Eine offenbare Unrichtigkeit kann auch dann vorliegen, wenn das FA eine in der Steuererklärung enthaltene offenbare Unrichtigkeit als eigene übernimmt. Ausreichend dafür ist, dass sich die Unrichtigkeit ohne Weiteres aus der Steuererklärung des Stpfl. oder den in den Akten befindlichen Unterlagen für den betreffenden VZ ergibt.

Entscheidung und Begründung

- Ursächlich für die fehlerhafte Nichtberücksichtigung des Übergangsgewinns ist die Unachtsamkeit des zuständigen Sachbearbeiters bei der Erstellung des ESt-Bescheids. Sie beruht weder auf einer unzureichenden Sachaufklärung noch auf einem Rechtsirrtum.

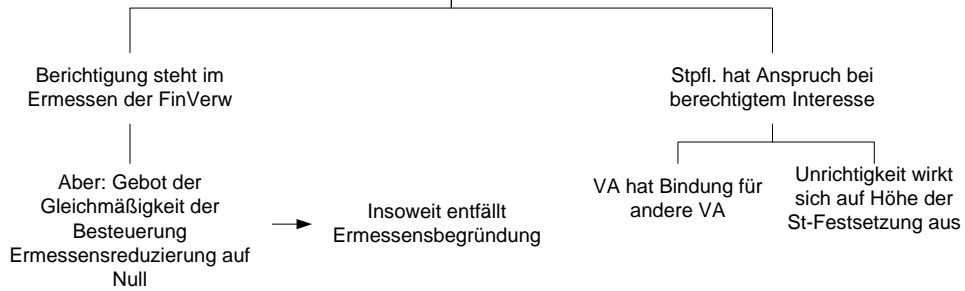
Beispiel

Die Steuererklärung 2002 wurde am 30.9.2003 abgegeben. Der (offenbar unrichtige) Steuerbescheid für 2002 ist am 3.3.2007 bekannt gegeben worden.

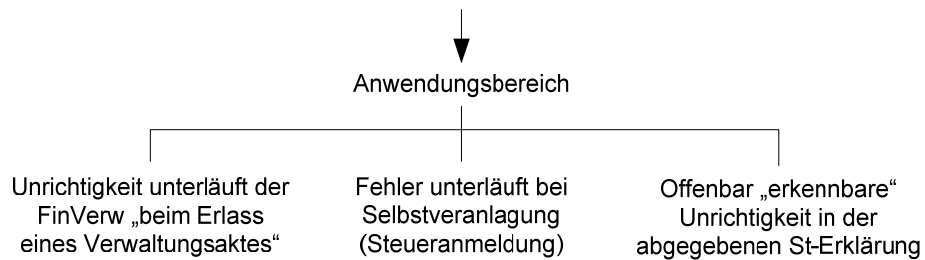
Lösung

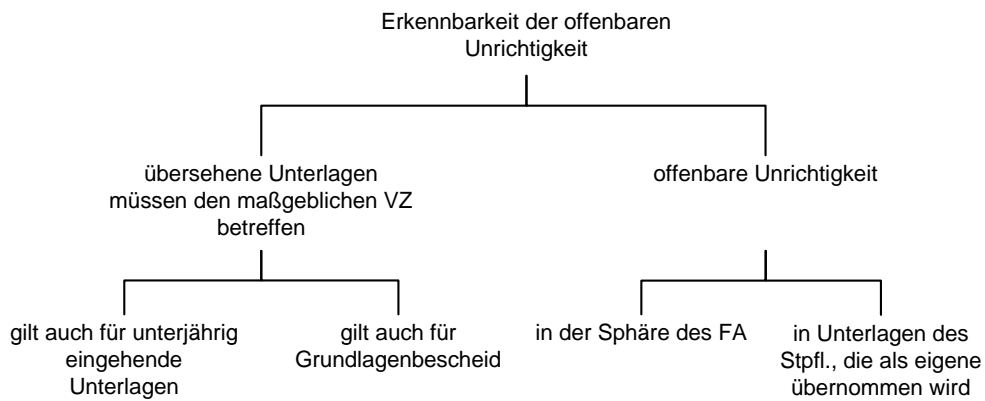
Die (reguläre) Festsetzungsfrist ist am 31.12.2007 abgelaufen (§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO). Soweit der Bescheid offenbar unrichtig ist, kann er jedoch noch bis zum 3.3.2008 geändert werden. Insoweit tritt eine partielle Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 2 AO ein.

Ermessenentscheidung



Offenbare Unrichtigkeit





AktStR 1/2010 – Kompakt 13

**Kein Datenzugriff der FinVerw auf
freiwillig geführte Aufzeichnungen**

§ 147 Abs. 6 AO

Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

„(6) ¹Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. ²Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. ³Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.“

§ 147 Abs. 1 AO

Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

„(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
- 4a. ...
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.“

§ 200 Abs. 1 S. 2 AO

Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

„...²Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse nach § 147 Abs. 6 zu unterstützen. ...“

BFH-Urt. v. 24.6.2009 – VIII R 80/06, BFH/NV 2009, 1857

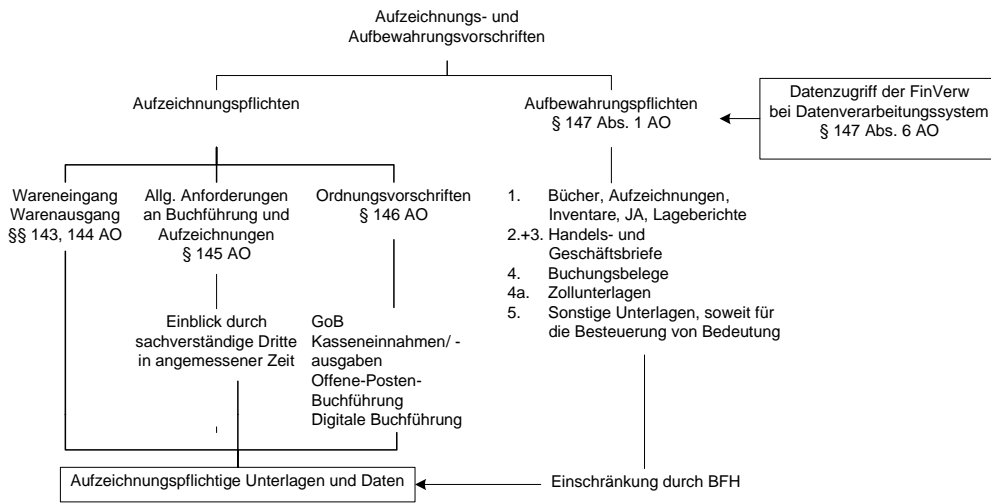
- Sozietät von WP, StB und RAen berechnet USt nach vereinnahmten Entgelten und ermittelt Gewinn durch EÜR
- Der Aufforderung i.R.e. Ap auch die Sachkonten auf CD-Rom zur Verfügung zu stellen, wird nicht gefolgt

Entscheidung und Begründung

- Sachlich wird der Umfang der Aufbewahrungspflicht durch die Reichweite der zu Grunde liegenden Aufzeichnungspflicht begrenzt, die sich nach §§ 143 - 146 AO bestimmt.
- Der Aufbewahrungspflicht und dem Datenzugriff unterliegen grds. alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Nicht dazu gehören Unterlagen und Daten, die z.B. private, nicht aufzeichnungspflichtige Vorgänge oder „freiwillig“ geführte Unterlagen und Daten betreffen.

Entscheidung und Begründung

- Für Stpfl., die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, gehört eine (z.B. aus internen Gründen geführte) Bestandsbuchhaltung nicht zu den aufzubewahrenden Unterlagen.



AktStR 1/2010 – Kompakt 14

Übergang des Verlustabzugs bei Verschmelzung

UmwStG 1995

- letztmalig anzuwenden auf Verschmelzungen, bei denen die Anmeldung zur Handelsregister-
eintragung bis zum 12.12.2006 erfolgt ist -

übernehmende KapG tritt in Rechtstellung der
übertragenden KapG an

gilt auch für Verlustvortrag nach § 10 d EStG

verursachender Betrieb/Betriebsteil wird nach
Gesamtbild der Verhältnisse im vergleichbaren
Umfang fortgeführt

- Streitig ist der Begriff „Gesamtbild der wirtschaftlichen
Verhältnisse“.
- Kommt es hinsichtlich der Vergleichsgrundlage des
untergehenden Rechtsträgers auf einen Vergleichs-
zeitraum oder auf den Verschmelzungstichtag als
Vergleichszeitpunkt an?

BFH-Urt. v. 25.8.2009 – I R 95/08, BFH/NV 2009, 2088

Situation der M-GmbH in den Jahren 1998 bis 2000

	Bilanzwert Aktivvermögen Jahresultimo	Umsätze	Arbeitnehmer
1998	268.561 DM	810.684 DM	Ja
1999	230.014 DM	587.866 DM	Ja
2000	102.084 DM = 52.194 EUR	171.415 DM = 87.643 EUR	Nein

Auf den 31.12.2000 wurde für die M-GmbH ein verbleibender Verlustvortrag i.H.v. 182.288 DM festgestellt.

BFH-Urt. v. 25.8.2009 – I R 95/08, BFH/NV 2009, 2088

Mit Vertrag v. 8.8.2001 wurde die M-GmbH mit Wirkung zum 31.12.2000 auf die Klin. verschmolzen. Diese erzielte im Streitjahr und den Folgejahren mit dem von der M-GmbH übernommenen Betrieb folgende Ergebnisse:

	Bilanzwert Aktivvermögen Jahresultimo	Umsätze	Arbeitnehmer
2000	52.194 EUR	87.643 EUR	Nein
2001	61.512 EUR	70.410 EUR	Nein
2002	61.511 EUR	45.326 EUR	Nein
2003	89.759 EUR	40.360 EUR	Nein
2004	62.231 EUR	57.136 EUR	Nein
2005	77.785 EUR	50.297 EUR	Nein

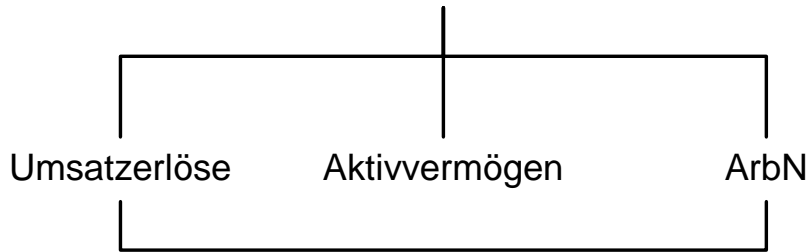
Entscheidung und Begründung

- Die FinVerw geht davon aus, dass die Umsätze, das Auftragsvolumen, der Umfang des Aktivvermögens und die Zahl der ArbN maßgebend sind. Dem folgt der Senat in sachlicher Hinsicht.
- Wenn die FinVerw in zeitlicher Hinsicht auf die Durchschnittswerte während der Verlustphase des untergehenden Betriebes abstellt, kann dem angesichts des Gesetzeswortlauts „...über den Verschmelzungstichtag hinaus fortgeführt“ nicht gefolgt werden.

Entscheidung und Begründung

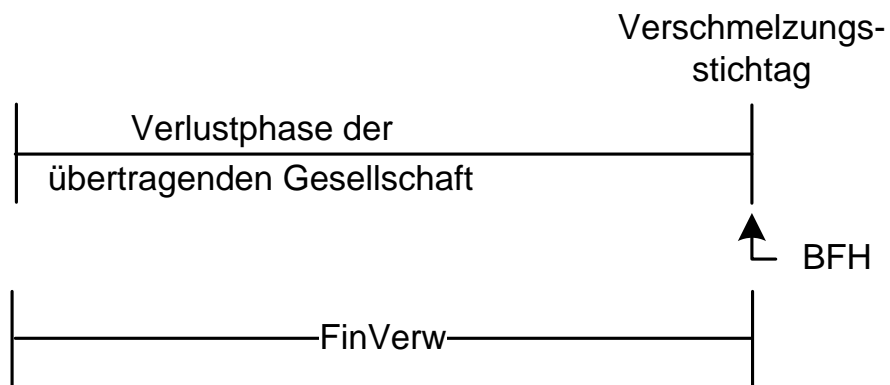
- Unerheblich ist, ob es sich bei dem Aktivvermögen um AV oder um UV gehandelt hat. Das UmwStG enthält keinen Grundsatz, dass bei einem Vergleich das UV außer Betracht bleibt.
- Die Klin. hat den zum 31.12.2000 festgestellten verbleibenden Verlustabzug zu Recht bei der Besteuerung für das Streitjahr 2000 geltend gemacht. Bei der Verschmelzung von Körperschaften ist nach der Rspr. des BFH ein im Übertragungsjahr bei der übertragenden Körperschaft eingetretener (laufender) Verlust mit im Übertragungsjahr erzielten (laufenden) Gewinnen der übernehmenden Körperschaft zu verrechnen.

Vergleichsgrößen

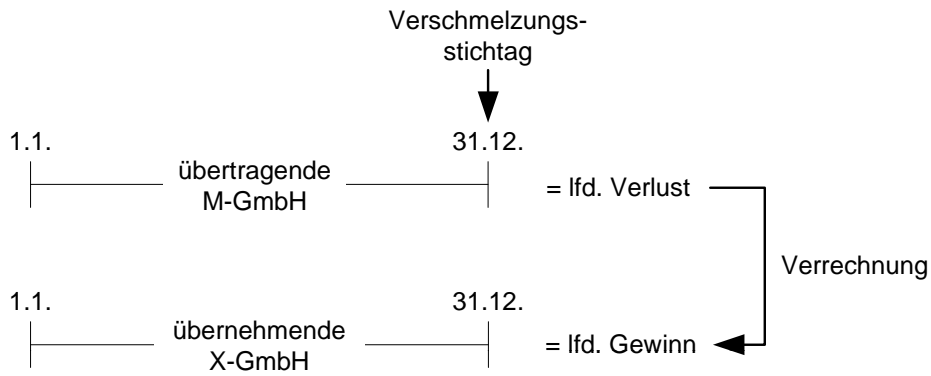


Kompensation von Minderungen und Erhöhungen
Offen: Minderungen **über** 50 %

Maßgebliche Vergleichsverhältnisse



Zeitpunkt der Verlustrechnung



Gestaltungsalternativen nach Inkrafttreten des SESStEG

